

Datum: 22.02.2021
Telefon: 0 233-39824
Telefax: 0 233-989 39824
[REDACTED]
[REDACTED]

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und Bezirksmanage-
ment Dauerhafte Anordnungen
und Grundsatz
MOR-GB-2.212

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und Sondernutzungsgebührensatzung
Beschlussentwurf

Anlagen:

Email ROB vom 27.01.2021
Zusammenfassung Telefonat mit BayStMB

I. An KVR-III/111, [REDACTED] (vorab per E-Mail gaststaetten.kvr@muenchen.de)

Das Mobilitätsreferat nimmt nachfolgend zu dem von Ihnen am 19.01.2021 übersandten Beschlussentwurf samt Anlagen Stellung und bittet die Ausführungen entsprechend zu berücksichtigen:

1. redaktionelle Änderungen Beschlussvorlage (fett markiert)

Seite 7, Nr. 2.1.1.2 (Parkraummanagement), 1. Absatz Satz 2
Die Straßenverkehrsbehörde (~~seit 1.1.2021 Mobilitätsreferat~~) und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, **Verkehrsplanung (seit 1.1.2021 Mobilitätsreferat)**

Seite 9, Nr. 2.1.1.4 (Beschwerden)
Da der Stellplatzentfall im Zuge der weiteren Abwägungen zu den örtlichen Parkregelungen berücksichtigt werden wird (vgl. 2.1.1.2)

Seite 20, Nr. 4. (Abstimmung Referate / Fachstellen)
Bitte Mobilitätsreferat einfügen.

2. Änderungen/Ergänzungen zur Sondernutzungsrichtlinie (fett markiert)

§19 a (NEU)

„§ 19a Foto-, Film- und Tonaufnahmen

(1) Für Foto-, Film- und Tonaufnahmen können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind erlaubnisfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen ausschließlich auf Gehwegen und in Fußgängerzonen stattfinden und der Fußverkehr dabei nicht behindert wird,
2. ausschließlich Handkamera, Schulterkamera, maximal eine Kamera mit Stativ, Mikrofon, Tonangel, tragbare kleinere Handlampen und Reflektoren verwendet werden,
3. keine weiteren Hilfsmittel oder Aufbauten wie Kameradrohnen, Kabelverlegungen, Generatoren, Scheinwerfer, Stühle, Rollkoffer oder Ähnliches genutzt werden,
4. nicht mehr als 5 Personen an den Aufnahmen vor Ort beteiligt sind und
5. keine (Spiel-)Szenen dargestellt werden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (z.B. extremistische, gewaltverherrlichende oder pornographische Filmaufnahmen)

men) oder das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung beeinträchtigen (z.B. Waffeneinsatz, Schlägereien, laute Schreie, Bedrohungssituationen).“

Der neu eingeführte § 19a SoNuRL dient ebenfalls der Klarstellung und gibt die bereits gelebte Verwaltungspraxis wieder. Absatz 1 stellt klar, dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen grundsätzlich erlaubnisfähig sind. Absatz 2 beschreibt die Schwelle, unterhalb derer noch keine Sondernutzungserlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen nötig ist. Die Voraussetzungen von erlaubnisfreien Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind unter anderem mit dem Polizeipräsidium München und dem Presse- und Informationsamt des Direktoriums abgestimmt worden. Dies vereinfacht die journalistische Berufsausübung wesentlich, da somit für Aufnahmen in geringem Umfang auf öffentlichem Verkehrsgrund keine gesonderte Erlaubnis einzuholen ist. Da zumeist auch von Seiten der Produktionen ein sehr kurzer zeitlicher Vorlauf gegeben ist, stellt dies sowohl für die Medienbranche als auch für die Stadtverwaltung eine praktikable Lösung dar.

§ 23

„(14) Gewerbebetrieben, die eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte haben, kann in den Monaten April bis einschließlich September unter folgenden Voraussetzungen auch eine Freischankfläche **in Parkständen** genehmigt werden:

- Die Freischankfläche darf die Breite der Straßenfront des zugehörigen, an die Straße angrenzenden, gastronomischen Betriebes nicht überschreiten und muss innerhalb der rechtwinkligen Verlängerung dieser Straßenfront liegen.
- Eine Genehmigung ist grundsätzlich zulässig an Straßenzügen ohne Radweg zwischen **Parkstand** und Gehweg mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 Stundenkilometern und in Tempo 30 Zonen. Gleiches gilt an Straßenzügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 Kilometer pro Stunde, wenn zwischen **Parkstand** und Fahrspur ein Radfahrstreifen verläuft.
- Nach Einzelfallprüfung ist ausnahmsweise eine Genehmigung von Freischankflächen auf Parkplätzen an Straßen:
 - mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, die die typischen Charakteristika – wie geringe Verkehrsstärke und Geschwindigkeiten – einer Tempo 30 Straße aufweisen (~~z.B. nicht bei zweispurigen Richtungsfahrbahnen oder Straßen mit Mittelstreifen-Markierungen~~),
 - mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h, wenn **dort ein baulicher Radweg vorhanden ist und die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (Radverkehrsstärke, Geh- und Radwegbreite, Baumgraben, baulicher Zustand des Radwegs, Sichtverhältnisse etc.)** oder zwischen baulichem Radweg und ~~Parkstand ein Baumgraben liegt~~,
 - mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg. oder
 - in Tempo 30-Zonen, wenn ~~dort ein baulicher Radweg vorhanden ist und die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (Radverkehrsstärke, Geh- und Radwegbreite, baulicher Zustand des Radwegs, Sichtverhältnisse etc.)~~, möglich.
- Die Freischankfläche muss sich außerhalb von 5 Metern (bei einem baulichen Radweg neben dem Gehweg 8 Meter) vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, **Fußgängerüberwegen (sog. Zebrastreifen)**, Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen befinden.
- Die Flächen dürfen keiner anderen Nutzung vorbehalten sein (zB Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen, Behindertenparkplätzen oder **Halteverbote**n für Taxen, Ladezo-

nen, Kurzzeitparken, **Fahrradabstellen**, Carsharing oder Elektro-Ladeplätzen)"

Die neue Formulierung (Parkstand statt Parkplatz) soll klar stellen, dass sowohl Parkbuchten als auch Parken am Fahrbahnrand von der Regelung erfasst ist.

Die Änderung in Bezug auf bauliche Radwege bezieht sich auf eine Nachfrage der Rechtsabteilung des KVR vom 12.02.2021.

Grundsätzlich besteht ein Unterschied zwischen Straßen mit Tempo 30-Einzelanordnung und Tempo 30-Zonen. Insbesondere sind die Zonen baulich anders gestaltet und der Radweg grds. nicht benutzungspflichtig. Tempo 30-Einzelanordnungen sind oft streckenbezogen oder auch zeitlich begrenzt (etwa wegen Lärm oder vor Schulen / Kitas) und Radwege sind hier teils benutzungspflichtig. Auch die Radverkehrsstärken sind in 30er-Zonen und auf Streckenabschnitten mit Einzelanordnung T30 teils sehr unterschiedlich. Daher sehen wir die Freigabe in T30-Zonen grundsätzlich noch eher als möglich an, als an Abschnitten mit Einzelanordnung.

Jedoch sehen wir die Möglichkeit der Vereinfachung, indem wir unabhängig vom Baumgraben die genannte Formulierung wählen. Damit sind dann beide Fälle (T30-Zonen und T30 Einzelanordnungen) erfasst und dennoch erfolgt stets eine Einzelfallprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde.

3. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.7 der Änderungssatzung (NEU):

7. Die Überschrift der **Nummer 25** der Anlage I - Gebührenverzeichnis lautet fortan nicht mehr „Foto-, Film- und Hörfunkaufnahmen“, sondern **„Foto-, Film- und Tonaufnahmen“**. Ebenso werden die Ausdrücke „Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen“ in 25.1 und Foto-, Film- und Hörfunkaufnahmen in 25.2 einheitlich durch den Begriff **„gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen“** ersetzt.

Geringfügige Änderungen der Terminologie sind in Anlage I zur SoNuGebS vorzunehmen: Aus „Hörfunkaufnahmen“ werden in Zeilen von Podcast und Co. schlicht „Tonaufnahmen“.

4. Inhaltliche Stellungnahme / Ergänzung zur Beschlussvorlage und den Sondernutzungsrichtlinien

Seite 7, Nr. 2.1.1.2 (Parkraummanagement), 3. Absatz

„Bei Anpassungen der Parkregelungen in Parklizenzgebieten ist es zur Einhaltung des rechtlichen Rahmens (max. 50% Bewohnerparken 9-18 Uhr, 75% in der restlichen Zeit) grds. erforderlich, eine komplette Betrachtung des Lizenzgebietes vorzunehmen. Im Hinblick auf die vielen „Schanigärten“ ist dies umso notwendiger. Punktuell wurde in den letzten Monaten bereits versucht, dort wo es relativ einfach möglich war (z.B. keine offensichtliche Notwendigkeit wei-

terer Anpassungen wie die Schaffung von Lieferzonen), Verbesserungen für Bewohner umzusetzen. **Das Mobilitätsreferat wird im Laufe des Jahres auf die Bezirksausschüsse mit den meisten aufgrund der Freischankflächen entfallenen Parkplätze zugehen und mögliche Anpassungen der Parkregelungen zugunsten der Bewohner*innen vorschlagen.** Dies erfolgte und erfolgt im Vorgriff auf den für Herbst 2021 geplanten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement, in dem das notwendige systematische Vorgehen zur Prüfung aller bestehenden Parklizenzzgebiete dargestellt werden soll.“

Seite 10 ff. Nr. 2.2 (Barrierefreiheit):

Das Mobilitätsreferat spricht sich weiterhin für eine Anpassung der Rest-Gehwegbreite auf **mind. 1,80 m (bzw. 2,10 m bei angrenzendem Radweg oder Schrägparkern und 2,30 m bei angrenzender Fahrbahn oder Senkrechtparkern)** in § 8 SoNuRL aus. Auf die Stellungnahme zur letzten Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Verkehrsplanung (nun: Mobilitätsreferat) vom 22.02.2017 wird verwiesen. Die Gründe ergeben sich neben der genannten DIN-Norm auch aus der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und der Empfehlung für Fußverkehrsanlagen (EFA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Demnach beträgt der Verkehrsraum zur Bewegung mind. 1,80 m zzgl. Sicherheitsräume. Der Sicherheitsraum beträgt grundsätzlich: zur Hauswand 0,25 m, zum Fahrbahnrand 0,50 m, zu parkenden Fahrzeugen in Längsaufstellung 0,75 m, in Schräg- oder Senkrechtaufstellung 0,25 m, zu Radwegen 0,25 m.

Da die Gehwege in München oft nur schmal sind und zur Vereinheitlichung des künftigen Vorgehens schlagen wir einen Aufschlag zur Restgehwegbreite bei angrenzenden Radwegen und Schrägparkern von 0,25 m (gerundet 0,30 m) und bei angrenzenden Senkrechtparkern von 0,5 m aufgrund der oft überhängenden Fahrzeugfronten vor. Damit ergeben sich die o.g. Breiten (1,80 m bzw. 2,10 m oder 2,50 m).

Ergänzend möchten wir Folgendes ausführen:

Die Nutzbarkeit von Gehwegflächen ist entscheidend zur Erreichung zweier wichtiger Ziele zu der sich der Stadtrat durch verschiedene Beschlusslagen bekennt: Inklusion und Förderung der Nahmobilität mit Blick auf die Verkehrswende. Die Sondernutzungsrichtlinien stellen hierbei einen ganz entscheidenden Hebel dar, da die erforderliche Restgehwegbreite als Versagungsgrund nicht nur für Freischankflächen sondern für alle Sondernutzungen der SoNuRL zur Anwendung kommt. Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl von Fällen im ganzen Stadtgebiet, unter anderem die Freischankflächen, aber auch etwa E-Ladesäulen, in deren Zusammenhang bereits mehrfach der Wunsch von Bürger*innen und Bezirksausschüssen nach größeren Restgehwegbreiten geäußert wurde. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass das E-Ladesäulennetz in den nächsten Jahren mit bis zu weiteren 3000 Ladepunkten nochmals deutlich ausgebaut werden soll.

Der Beschluss führt aus, dass ca. 240 Gastbetriebe von einer Neuregelung mit Erhöhung auf 1,80 m betroffen werden. Jedoch konnten allein im Jahr 2020 ca. 950 Freischankflächen im Sommer auf Gehwegen neu genehmigt bzw. seitlich ausgedehnt werden und für ca. 500 Gastbetriebe neue Flächen auf Parkflächen in den Sommermonaten geschaffen werden. Diese Flächen werden der Allgemeinheit mit der Neuregelung auch künftig als Verkehrsfläche in den Sommermonaten von April bis September nicht mehr zur Verfügung stehen und durch die Ge-

nehmung wird im Gegenzug keine Verbesserung der Situation auf den Gehwegen – etwa durch einen gleichzeitigen Verzicht der Fläche auf dem Gehweg zugunsten der Fläche auf dem Parkstand – erreicht. Da sich der Betrieb von Freischankflächen insgesamt aufgrund der Witterung zum weit überwiegenden Teil auf die Monate April bis September beschränkt, ist de facto eine Ausweitung von Freischankflächen als Sondernutzung im öffentlichen Raum zu beobachten.

Der weitere Verzicht auf eine zeitgemäße Anpassung der Restgehwegbreite für die Allgemeinheit zugunsten der berechtigten Interessen der Gastronomiebetriebe steht aus unserer Sicht daher in keinem passenden Verhältnis zueinander. Insbesondere der Verweis auf die Rechtsprechung aus dem Jahr 1988 wurde durch die Weiterentwicklung der Regelwerke der FGSV und auch die gesellschaftliche Debatte über den Stellenwert von Inklusion und einer bedarfsgerechten Straßenraumaufteilung inzwischen überholt. Ergänzend möchten wir auch noch einmal auf die rechtlichen Grundlagen des Straßen- und Wegerechts eingehen: Die Bewegung auf Gehwegen zu Fuß und die Nutzbarkeit der Gehwege als Schutzraum insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen (sei es mit Rollator, Kinderwagen, Rollstuhl oder Blindenstock) stellt den originären Zweck als Verkehrsfläche im Rahmen des Gemeingebrauchs dar. Sondernutzungen dürfen hingegen nur insoweit genehmigt werden, als diese Gemeingebrauchsnutzung hierdurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Aus unserer Sicht ist eine solche unverhältnismäßige Einschränkung dann gegeben, wenn die Genehmigung der Sondernutzungen die notwendige Bewegungsfläche gemäß der o.g. Regelwerke nicht mehr frei halten. Dies gilt auch und insbesondere in Straßen wo Freischankflächen künftig im Sommerhalbjahr seitlich weiter ausgedehnt betrieben werden dürfen und ganzjährig in Straßen wo viele Freischankflächen einander anschließen.

Selbstverständlich müssen besondere Härten für bestehende Gastronomiebetriebe so weit wie möglich gerade in der aktuell schwierigen Zeit verhindert werden. Wir bitten jedoch zu überprüfen, inwieweit eine großzügige Übergangsregelung hier bereits Abhilfe schaffen kann. Aus unserer Sicht stellt auch die dargestellte Einzelfallprüfung (Beispiel Leopoldstraße) kein geeignetes Mittel dar, da der Großteil der Gehwege in München deutlich schmaler ist und die Sondernutzungsrichtlinien den Zweck verfolgen für die Mehrheit der Sondernutzungen im Stadtgebiet eine Gleichbehandlung im Rahmen der Ermessensausübung der Verwaltung zu erreichen und lediglich im Einzelfall über diese Regelungen hinaus zu gehen.

Seite 13 ff., Nr. 2.5 (Hochbeete):

Die Aufstellung soll straßenseitig erfolgen. Hierzu muss zwischen Fahrbahn / Parkbucht / Radweg und Hochbeet jedoch ebenfalls der sog. Sicherheitsraum nach RAS 06 (Abschnitt 4.7, Tabelle 3) freigehalten werden. Diese betragen grundsätzlich: zum Fahrbahnrand: 0,50 m, zu parkenden Fahrzeugen in Längsaufstellung 0,75 m, in Schräg- oder Senkrechtaufstellung 0,25 m, zu Radwegen 0,25 m. So wird etwa beim Aufstellen von Parkscheinautomaten oder Schildern stets ein Sicherheitsraum von 0,3 bis 0,5 m beachtet und sollte daher auch hier unbedingt frei bleiben. Dies ist notwendig, damit etwa parkende KFZ noch die Tür öffnen und aussteigen können oder bei Aufstellung direkt angrenzend an einen Radweg keine Unfallgefahr besteht.

Auf Seite 14 ist außerdem von der Restgehwegbreite von 1,60 m die Rede, im Satzungstext wird aber ein zusätzlicher Aufschlag von 0,50 m erwähnt. Aus unserer Sicht zielen die Rege-

lungen der SoNuRL stets auf den Gebrauch der Sondernutzung nach Aufbau ab. Daher sollte auch bei Hochbeeten ggf. besser auf die einheitliche Regelung der (nach Ansicht des Mobilitätsreferats zu erhöhenden) Restgehwegbreite abgestellt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine dauernde Pflege des Beetes erforderlich ist und auch hierbei gilt – wie überall – die gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr.

Seite 16, Nr. 2.6.4 (Bauzaunwerbung):

Wir gehen davon aus, dass hier hauptsächlich Werbung mit Plakaten und Bannern ohne eine Beleuchtung (etwa durch Anstrahlen oder mit LCD-Displays) gemeint ist. Von beleuchteten Werbeträger können Blend- und Ablenkeffekte für Verkehrsteilnehmer*innen ausgehen, weshalb diese grundsätzlich kritisch gesehen werden. Wir regen daher eine Klarstellung in den Sondernutzungsrichtlinien an, soweit nur Plakate und Banner gemeint sind. Sollten auch illuminierte Flächen grundsätzlich erlaubnisfähig sein, ist die Straßenverkehrsbehörde unbedingt vor Genehmigung einzubinden.

Des weiteren sollte die Genehmigung Folgendes beinhalten:

- Die Werbeanlage darf keine Verkehrszeichen nach dem Katalog der StVO verdecken.
- Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwandt werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können (§ 33 Abs. 2 StVO).
- Die Werbeanlage darf kein grelles, blinkendes Licht oder Lichtblitze, die für die Verkehrsteilnehmer*innen ablenkend wirken können, aktiv in die öffentliche Verkehrsfläche abstrahlen.

Wir gehen außerdem davon aus, dass sich die Regelung ausschließlich auf Bauzaunwerbung, nicht etwa auf Schani-Gärten, bezieht.

Verkehrsspiegel § 15 Abs. 1 Nr. 3 SoNuRL

Zur Klarstellung empfehlen wir darauf hinzuweisen (ggf. auch in der Beschlussvorlage auf den Seiten 16f.), dass aus Verkehrssicherheitsgründen für notwendig erachtete Verkehrsspiegel ggf. durch das Baureferat als Straßenbaulastträger nach einer Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde installiert werden.

Gemeingebrauch von Fahrrädern und sonstigen Fortbewegungsmitteln zur Vermietung, § 15 Abs. 3 SoNuRL

Diesbezüglich möchten wir auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalens (OVG NRW) vom 20.11.2020 (Az. 11 20B 16 L 1774/20) hinweisen. Das OVG NRW hat entschieden, dass das Abstellen von stationsunabhängigen Mietfahrrädern (free floating) eine straßenrechtliche Sondernutzung darstelle und damit erlaubnispflichtig sei. Zusammenfassend heißt es in der Entscheidung, dass die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch das Abstellen der Fahrräder kein Gemeingebrauch sei, denn die Straße werde nicht vorwiegend zum Verkehr genutzt; insbesondere seien die Mietfahrräder nicht nur zum Parken abgestellt. Nach dem Geschäftsmodell der Sharing-Anbieter stünden sie zwar auch zwecks späterer (Wieder)Inbetriebnahme im Straßenraum, im Vordergrund stehe aber der ge-

werbliche Zweck, mit Hilfe des abgestellten Fahrrads den Abschluss eines Mietvertrags zu bewirken. Die Nutzung der Straße unterscheidet sich insofern nicht von sonstigem Straßenhandel, welcher regelmäßig als Sondernutzung zu qualifizieren sei.

Die Entscheidung ist natürlich in Bayern nicht unmittelbar anwendbar bzw. bindend. Zudem handelt es sich nur um eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz. Das Mobilitätsreferat wird die Entwicklung diesbezüglich jedoch genau beobachten und im Rahmen der Entwicklung der Shared Mobility Gesamtstrategie unter verschiedenen Gesichtspunkten (Rechtslage, Aufwand/Nutzen, Überwachung, Auswirkungen auf Innovationen etc.) bewerten.

5. Sondernutzungssatzung / Gebührensatzung für stationäres Carsharing

Im Zuge der Entwicklung der Shared Mobility Gesamtstrategie ist auch ein Vergabeverfahren für stationäres Carsharing geplant. Inwiefern diesbezüglich eine gesonderte Sondernutzungssatzung zielführend bzw. rechtlich notwendig ist bzw. eine entsprechende Gebührensatzung, ggf. auch mittels Anpassung der Sondernutzungsgebührensatzung, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend gesagt werden. Der Planungsstand ist dazu noch nicht weit genug gediehen. Das Mobilitätsreferat wird diesbezüglich zu gegebener Zeit gesondert auf das Kreisverwaltungsreferat zur Abstimmung der bestmöglichen Lösung zukommen.

Vorab weisen wir jedoch auf die dieser Stellungnahme beiliegenden Rückmeldungen der Regierung von Oberbayern und des BayStMB hin. Aus diesen geht hervor, dass weder die Regierung noch das Ministerium das Vorgehen der LHM, lediglich ermessensleitende Sondernutzungsrichtlinien statt einer Sondernutzungssatzung zu erlassen, befürworten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Richtlinien im Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht (noch) weniger Bedeutung haben als kommunale Satzungen. Schließlich können nur Satzungen als Rechtsnorm Geltung beanspruchen. Nur diese legen die Rechtslage unmittelbar nach außen gegenüber den Bürgern fest. Das Mobilitätsreferat teilt die Rechtsauffassung der Regierung und des Ministeriums. Daher empfehlen wir die aktuell anstehende Änderung der städtischen Sondernutzungsrichtlinie zu nutzen, um die städtische Verwaltungspraxis umzustellen und neben der bereits bestehenden Sondernutzungsgebührensatzung direkt auch eine Sondernutzungssatzung als Stammsatzung zu erlassen und die derzeit geltende Sondernutzungsrichtlinie außer Kraft zu setzen.

Für Abstimmungen zur Überarbeitung der Beschlussvorlage stehen wir gern zur Verfügung.

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir waren im letzten Jahr bzgl. dem Thema Sondernutzung vs. Straßenzubehör bei E-Ladesäulen in Kontakt. Zwischenzeitlich bin ich im neuen Mobilitätsreferat tätig. Nun ist bei uns erneut eine Frage zum Thema Sondernutzung aufgekommen, die ich Ihnen nun nachfolgend kurz schildern möchte, nachdem ich Sie heute Nachmittag leider telefonisch nicht erreicht habe.

Derzeit bereitet das Kreisverwaltungsreferat einen Beschluss zum Neuerlass der städtischen Sondernutzungsrichtlinien und der dazugehörigen Gebührensatzung vor.

Unabhängig davon laufen derzeit die Vorbereitungen für ein Vergabeverfahren für stationäres Carsharing im Sinne von Art. 18a BayStrWG.

Die Rechtsabteilung des Kreisverwaltungsreferats hat uns nun darauf hingewiesen, dass es wohl 2019 einen Austausch mit der Regierung von Oberbayern (Frau [REDACTED] gegeben hat und demnach eine eigenständige noch nicht existente Sondernutzungssatzung durch die Stadt auf Grundlage von Art. 18a i.V.m. Art. 22a S. 1 BayStrWG entwickelt werden müsse; die Sondernutzungsrichtlinien sowie die Sondernutzungsgebührensatzung seien dafür nicht ausreichend.

Dies war den zuständigen Kolleg*innen aus dem Bereich Shared-Mobility bisher nicht bekannt und lässt sich auf den ersten Blick ins Gesetz für uns auch nicht erkennen.

Ich hoffe ich bin bei Ihnen richtig und wäre Ihnen für eine kurze Einschätzung und Rückmeldung sehr dankbar. Ich stehe gerne auch für einen telefonischen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

--

[REDACTED]
Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat (MOR)
Verkehrs- und Bezirksmanagement (MOR-GB2)
Leitung Sachgebiet Grundsatzaufgaben und Radverkehr (MOR-GB2.212)

Postanschrift: Mobilitätsreferat, 80313 München
Büro: Implerstr. 9, 81371 München

📧 [REDACTED]

✉ [REDACTED]



Mehr bewegen.
Als nur sich selbst.
www.muenchenunterwegs.de

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München
- siehe: <http://www.muenchen.de/ekomu> Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5g Kohlendioxid.

SoNu-Satzung für stationäres Carsharing + Sondernutzung vs. Gemeingebrauch

[REDACTED]
Di 16.02.2021 08:40

Hallo zusammen,

ich habe letzte Woche mit Frau [REDACTED] vom BayStMB zu den Themen Sondernutzungssatzung für stationäres Carsharing und Sondernutzung vs. Gemeingebrauch von stationslosen Sharing-Angeboten telefoniert. Hier mal eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte.

Sondernutzungssatzung stationäres Carsharing

Ähnlich wie die ROB sieht sie die Sondernutzungsrichtlinien der LHM eher kritisch und fände eine Regelung mittels Satzung rechtsverbindlicher.

Im Hinblick auf das stationäre Carsharing werde man nach Ansicht von Frau [REDACTED] "wohl kaum an einer Satzung vorbeikommen", auch wenn sich dies auf den ersten Blick nicht aus dem Gesetzestext ergebe.

Nachdem der Freistaat anders als der Bund im Bundescarsharinggesetz keine Auswahlkriterien für die notwendigen Vergabeverfahren vorgegeben hat, obliegt es den Kommunen solche Kriterien festzulegen. Nachdem im Vergabeverfahren durchaus Interessenten leerausgehen oder nicht die gewünschten örtlichen Umgriffe gewinnen werden könnten, entsteht eine nicht unerhebliche Beschränkung, die natürlich rechtlich gesichert erfolgen muss. Diesbezüglich ist eine Satzung als Rechtsnorm verbindlicher.

Die Entscheidung obliegt aber am Ende natürlich uns. Das müssen wir dann nochmal mit unserer Rechtsabteilung abstimmen, was besser bzw. auch im Hinblick auf Aufwand/Nutzen vertretbar ist. Bzgl. der Gebühren muss dann aber zumindest eine Anpassung der Sondernutzungsgebührensatzung erfolgen oder eben eine neue gesonderte Satzung erlassen werden.

stationslose Mietsysteme

Sowohl die Argumentation des OVG Münster (Sondernutzung) als auch des VG Hamburg (Gemeingebrauch) seien nach Ansicht von Frau Halser nachvollziehbar.

Zu beachten sei jedoch, dass es sich bei der NRW-Entscheidung lediglich um ein Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz handele und es auch noch keine bayerische Rechtsprechung dazu gebe. Unmittelbare Auswirkungen habe die Entscheidung aus NRW nicht.

Sofern eine bayerische Kommune den Weg der Sondernutzung gehe, werde es vermutlich nicht allzu lange dauern, bis es dazu auch in Bayern zu einem Gerichtsverfahren komme. Das BayStMB werde im Falle des SoNu-Weges jedoch nicht einschreiten.

Frau [REDACTED] verwies darüber hinaus, dass es vor langer Zeit eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bzgl. Mietautos von Europcar, Sixt & Co gegeben habe (BVerwG Urteil vom 03.06.1982, 7 C 73/79), wonach das Abstellen dieser Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum im Umfeld des Unternehmensstandorts dem gemeingebäuchlichen Parken zuzurechnen sei. Natürlich ist die Entscheidung schon sehr alt und es hat sich seitdem in der Welt vieles geändert, es handelt sich dennoch um eine Entscheidung des obersten deutschen Verwaltungsgerichts. Wenn man dem folgt, müsse das Abstellen von stationslosen Mietangeboten jedoch an sich auch dem Gemeingebrauch zugerechnet werden.

Zudem erwähnte Frau [REDACTED] auch die bekannten Auswirkungen (Anwendung auf alle Verkehrsmittel, Aufwand/Nutzen, Umgang mit Innovationen, Obergrenzen, Vergabeverfahren etc.), die einem im Falle eines SoNu-Verfahrens bewusst sein müssen.

Selbstens des BayStMB gebe es derzeit keine Veranlassung irgendetwas zu veranlassen. Insgesamt war Frau [REDACTED] jedoch auch eher skeptisch was den SoNu-Weg betrifft.

Der Beitrag aus dem Schreiben von Staatsminister Hermann aus dem Jahr 2018 zu obike kam übrigens auch von ihr.

Soweit mal zur Info.

Viele Grüße
[REDACTED]

--

Datum: 09.02.2021
Telefon: 0 233-31385
Telefax: 0 233-31902

**Abfallwirtschaftsbetrieb
München**
Verwaltung und Recht

██████████@muenchen.de

**"Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungs-
gebührensatzung" - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734 des Kreisverwaltungsreferats
am 23.03.2021**

Stellungnahme des Kommunalreferats – Abfallwirtschaftsbetrieb München

**An das Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/111, ██████████
(per E-Mail an gaeststaetten.kvr@muenchen.de)**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München nimmt zu o. g. Sitzungsvorlage wie folgt Stellung:

1. § 31 Absatz 1 Nr. 3 Sondernutzungsrichtlinien (neu)

Seit Juli 2013 stellte der AWM aufgrund Beschluss des Stadtrats vom 18.04.2013 sukzessive Altkleidercontainer an den Wertstoffinseln der dualen Systeme auf. Mittlerweile steht an ca. 2/3 aller Wertstoffinseln ein städtischer Altkleidercontainer. Mit der eigenen Altkleidersammlung erfüllt der AWM als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einen gesetzlichen Auftrag (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 9 Absatz 1 KrWG).

Die Verpackungsentsorgung über die Wertstoffinseln obliegt nach den Bestimmungen des Verpackungsgesetzes alleine den sogenannten „dualen Systemen“; der AWM hat hier keinerlei Zuständigkeiten. Die Wertstoffcontainer für Leichtverpackungen und Glas werden durch Ausschreibung der dualen Systeme von zwei Betreiberfirmen, den Firmen Remondis GmbH & Co. KG und Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH aufgestellt und betreut. Neben der turnusmäßigen Leerung ihrer Container müssen die zwei Betreiberfirmen auch die Reinigung und Verkehrssicherung der Standplätze sicherstellen. Dies umfasst neben der eigentlichen Wertstoffinsel auch die nähere Umgebung (10 Meter Radius um die Behälter). Reinigung und Verkehrssicherung wurden von den Betreiberfirmen jeweils auf einen Subunternehmer übertragen. Hierfür zahlen die Betreiberfirmen rund 30.000 €/Monat.

Mit den Betreiberfirmen wurde vereinbart, dass sich der AWM anteilig an den entsprechenden Kosten beteiligt; da der kommunale Altkleidercontainer in unmittelbarer Nähe zu den Wertstoffcontainern aufgestellt ist. Der AWM trägt monatliche Kosten in Höhe von ca. 6.000 €. Durch diese Zusammenarbeit ist sichergestellt, dass die Wertstoffinseln aus einer Hand in Hinblick auf Reinigung und Verkehrssicherung betreut werden. Hauptziel dieser jahrelang bewährten Praxis ist es, eventuelle Abgrenzungsprobleme und Streitigkeiten in Bezug auf Sauberhaltung der Wertstoffinseln und eine mögliche Haftung zu vermeiden.

Sollen nun, wie in § 31 Abs. 1 Nr. 3 Sondernutzungsrichtlinien vorgesehen, Altkleidercontainer Dritter (gewerbliche oder gemeinnützige Sammler i. S. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG) auf bzw. direkt neben Wertstoffinseln aufgestellt werden, werden seitens des AWM massive Abgrenzungsprobleme in der Praxis gesehen. Zum einen in Hinblick auf die Reinigung und Verkehrssicherung der Flächen, da vielfach nicht eindeutig geklärt werden kann, wem Verschmutzungen und neben den Containern abgestellte Abfälle, zuzurechnen sind. Zum anderen wird es schwierig sein, zu definieren, wo die Pflichten der Betreiberfirmen aufhören und die des privaten/gemeinnützigen Sammlers beginnen. Dies wird einen Vollzug der Auflagen des Sondernutzungsbescheids durch das KVR schwierig machen.

Bekanntlich unterliegt der Wertstoffmarkt extremen Marktschwankungen, d.h. wenn die Marktlage gut ist, werden die privaten Sammler die Container entleeren, wenn die Marktlage schlecht ist, eher nicht. Folglich werden die privaten Altkleidercontainer unentleert bleiben und die Bürger_innen werden ihre Altkleidersäcke an der Wertstoffinsel zurücklassen. Somit wird das Erscheinungsbild der gesamten Wertstoffinsel extrem geschädigt und die Bemühungen der Betreiberfirmen und des AWM für saubere Standorte zu sorgen konterkariert. Eine angemessene Beteiligung der privaten Sammler an den Reinigungskosten ist nahezu unwahrscheinlich und könnte zudem nur zwischen den Betreiberfirmen und dem privaten Sammler verhandelt werden.

Da die Bürger_innen keine Unterscheidung dahingehend treffen, wer Verursacher der Verschmutzung ist, werden sie sich wie bisher mit ihren Beschwerden an den AWM wenden. Hier entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand, da überprüft werden muss, ob und wenn ja, wem die Verschmutzung zuzuordnen ist. Sollte hierfür (eindeutig) der private Sammler in Betracht kommen, müsste das KVR informiert werden. Diese Vorgehensweise ist aufwändig und vergeudet zudem wertvolle Zeit in Bezug auf eine umgehende Beseitigung der Verschmutzungen. Unklar bleibt auch, wie mit Verschmutzungen umzugehen ist, die nicht eindeutig dem privaten Sammler bzw. den Betreiberfirmen/AWM zugeordnet werden können. Hier befürchtet der AWM erhöhte Reinigungskosten, für die er nach den Vorgaben des kommunalen Abgabengesetzes nicht aufkommen kann.

Erfahrungsgemäß werden zusätzliche Container an den Wertstoffinseln von den Bürger_innen nicht akzeptiert, so dass generell sämtliche Beschwerden über neu aufgestellte Container an den AWM adressiert werden. Jeder weitere Behälter an einer Wertstoffinsel wird als zusätzliche Belastung der Anwohner_innen und als Übermöblierung des Standortes empfunden. Vor allem da die Aufstellung zusätzlicher Container auch eine erhöhte Frequentierung der Wertstoffinsel, insbesondere vermehrten Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen nach sich zieht.

Wenn private Altkleidercontainer in räumlicher Nähe zum AWM-Container aufgestellt werden sollen, steht ferner zu befürchten, dass der private Sammler wegen der Nähe der AWM-Container dazu verleitet ist, unbrauchbare Altkleider bzw. Fehlwürfe aus seinen Containern in den

AWM-Containern zu entsorgen, um sich eigene Entsorgungskosten zu sparen.

Aus oben genannten Gründen ist der Abfallwirtschaftsbetrieb München mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 Sondernutzungsrichtlinien insofern nicht einverstanden, als private Wertstoff- und Altkleidercontainer **ausschließlich in räumlichem Zusammenhang mit einer Wertstoffinsel** aufgestellt werden dürfen. Insofern zeichnet der Abfallwirtschaftsbetrieb München die Sitzungsvorlage nicht mit.

2. Sondernutzungsgebührensatzung Anlage I Ziffer 29 „Standplätze für Wertstoffcontainer“

Wir bitten, die Sondernutzungsgebühr in der Anlage I Ziffer 29 für **Standplätze für Wertstoffcontainer** wie folgt zu ändern:

pro angefangenem Monat und m² **3,00 €**.

Begründung:

Die aktuelle Gebühr von 1,20 € pro angefangenem Monat pro m² ist seit 1996 unverändert.

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.11.1999, Az.: 8 B 99.850, wird unter Hinweis auf Art. 18 II a Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren auf das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und auf den Gemeingebrauch sowie auf das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners hingewiesen. Liegt die dem Gemeingebrauch beeinträchtigende Nutzung auch im öffentlichen Interesse, so wiegt jedoch die Einschränkung des Gemeingebrauchs grundsätzlich weniger schwer. Das Gericht hat ausgeführt, dass jedenfalls dann, wenn sich das öffentliche Interesse daraus herleitet, dass der Satzungsgeber mit der Sondernutzungserlaubnis eine Nutzung der Straße zulässt, die, wie das Aufstellen der Wertstoffcontainer, früher eine eigene Aufgabe betraf und die unter bestimmten Voraussetzungen an ihn zurückfallen kann, ein solches spezifisches öffentliches Interesse nicht verneint werden kann (a.a.O., Randziffer 391).

Daher ist bei der Gestaltung des Gebührentatbestands für Wertstoffcontainer auch zu berücksichtigen, dass die Aufstellung der Wertstoffcontainer **auch** in einem spezifischen öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse mischt sich mit dem keinesfalls unerheblichen oder untergeordneten erwerbswirtschaftlichen Interesse.

Das Gericht hat ausgeführt, dass als **Vergleichstatbestand** solche Anlagen heranzuziehen sind, die für eine nicht bloß unerhebliche zeitliche Dauer auf der Straßenfläche aufgestellt sind und nicht nur in den Luftraum der Straße hineinragen. Außerdem sind vor allem Einrichtungen in den Blick zu nehmen, die hinsichtlich der benutzten Straßengrundfläche halbwegs ähnliche Ausmaße wie die Wertstoffcontainer aufweisen.

Danach kommen für einen Vergleich insbesondere **Baustelleneinrichtungen** in Betracht. Für eine Baustelleneinrichtung fallen nach Anlage I Ziffer 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren je angefangenem m² und pro angefangener Woche in Höhe von 1,50 € an. Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 – 3, für den gesamten mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppen III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.

Im Monat wird daher eine Sondernutzungsgebühr für Baustelleneinrichtungen je angefangenem m² von 6,00 € erhoben. Bei der Höhe der Sondernutzungsgebühr von Baustelleneinrichtungen überwiegt jedoch das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners gegenüber dem öffentlichen Interesse. Da, wie oben ausgeführt, bei Wertstoffcontainern auch ein öffentliches Interesse an der Sondernutzungserlaubnis besteht, wird vorgeschlagen, beide Interessen mit je 50 % zu berücksichtigen und daher für Wertstoffcontainer die Hälfte der für Baustelleneinrichtungen festgesetzten Sondernutzungsgebühr also 3,00 € pro angefangenem m² pro angefangenem Monat festzusetzen.

3. Ergänzung der Sondernutzungsrichtlinien

Mit Beschluss vom 02.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00498) hat der Kommunalausschuss als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München beschlossen, dass München zu einer Circular City im Sinne der Circular Economy entwickelt werden solle. Des Weiteren solle der Zero-Waste-Gedanke darin als wichtiger Teil der Circular Economy integriert werden. Es solle ferner eine *„Circular-Economy-Strategie in enger Zusammenarbeit mit allen städtischen Referaten, Institutionen, Organisationen und Akteuren der Stadtgesellschaft entwickelt werden, aus welcher Handlungsfelder und Maßnahmen inklusive Umsetzungskonzepte hervorgehen und welche die Implementierung in das innerstädtische Gefüge sowie einen Finanzierungsplan beinhaltet.“*

Aus der Entscheidung des Münchner Stadtrats wird deutlich, dass das Thema Abfallvermeidung in der Stadt München künftig einen sehr hohen Stellenwert haben soll. Aus diesem Grunde wird angeregt, anlässlich der aktuell geplanten Änderung der Sondernutzungsrichtlinien von der in § 2 Abs. 5 Verpackungsgesetz (VerpackG) normierten Möglichkeit, Mehrweggebote bei der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu berücksichtigen, Gebrauch zu machen.

Nach der Regelung des § 2 Abs. 5 VerpackG bleibt die Befugnis der Gemeinden, Dritte bei der Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen oder Grundstücke sowie bei der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, unberührt.

Daher ist es rechtlich zulässig, die Zulassung zu einer kommunalen Einrichtung, auch mittels Sondernutzung, mit einer Verpflichtung zur Abfallvermeidung zu verbinden (Landmann/Roh-

mer, Umweltrecht, Stand August 2020 Rn. 21 zu § 2 VerpackG sowie Gottschalk in NwWZ 2019, Seite 1728 ff.).

Um daher künftig eine gesetzliche Grundlage für entsprechende Nebenbestimmungen im Bescheid zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu schaffen, bitten wir daher, die Sondernutzungsrichtlinien wie folgt zu formulieren:

• **§ 1 Abs. 3**

„Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs sowie städtebaulichen und gestalterischen Belangen auch die *Grundsätze der Abfallvermeidung* (z.B. Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck) Berücksichtigung finden.

• **§ 8 Abs. 2 als neue Ziffer 7**

„*Wenn den Grundsätzen der Abfallvermeidung nicht in zumutbarer Weise Rechnung getragen wird.*“

Damit wird unseres Erachtens die rechtliche Grundlage für entsprechende Auflagen in künftigen Sondernutzungsbescheiden gegenüber den Veranstaltern geschaffen.



Datum: 1.1.21
Telefon: 0 233-60180
Telefax: 0 233-60235

██████████@muenchen.de

Baureferat
Verwaltung und Recht
Vollzugsangelegenheiten
BAU-WV

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734 des Kreisverwaltungsreferates

An das Kreisverwaltungsreferat

Zu dem o.g. Beschlussentwurf nimmt das Baureferat wie folgt Stellung:

Zu 2.1.2 Freischankflächen - sonstige Regelungen

Wenn sich zwischen Gehbahn und Freischankfläche ein Grünstreifen befindet und zur Andienung die Querung des Grünstreifens erforderlich ist, ist dieser durch das Anbringen von temporären Bodenschutzplatten gegen Bodenverdichtung zu schützen. § 23 Abs. 14 SoNuRL ist insoweit zu ergänzen.

Begründung: Die Vegetation im Grünstreifen ist nachhaltig gegen die Verdichtung des Wurzelraumes zu schützen und damit eine Beschädigung insbesondere der Straßenbäume zu verhindern.

Zu Ziffer 2.2 - Barrierefreiheit

hier: Erhöhung der Mindestgehwegbreite

Die Sondernutzungsrichtlinien enthalten in der vorgeschlagenen Form eine Mindestgehwegbreite von 1,60 m. Dies wird vom Baureferat Tiefbau abgelehnt. Die Mindestgehwegbreite ist auf 1,80 m zu erhöhen, da dies bereits seit 2014 dem Stand der Technik für barrierefreies Planen und Bauen (DIN 18040-3) entspricht.

Das Baureferat steht in regelmäßigem Austausch mit Behindertenverbänden, die jede Gehwegplanung unter 1,80 m Breite zurecht ablehnen. In Neubaugebieten plant der Tiefbau bereits heute Gehwege mit einer Mindestbreite von 2,00 m.

Selbst Radwege haben mittlerweile eine Mindestbreite von 2,3 Metern. Sämtliche Anhänger, Kinderwagen etc. werden ausladender und auch die Forderungen nach Barrierefreiheit im öffentlichen Raum bedingen eine Restgehwegbreite von mind. 2,00 Metern. In den jeweiligen Facharbeitskreisen wurde dies mehrfach angefragt. Um das Versprechen Bayern Barrierefrei 2023 zu erfüllen müssten u.E. dieses Mal die Sondernutzungsrichtlinien entsprechend angepasst werden um ein Zeichen zu setzen.

Gleichzeitig muss diesbezüglich in den Sondernutzungsrichtlinien ergänzt werden, dass zur Orientierung von Blinden und Sehbehinderten Menschen die taktilen Leitelemente wie Hauswände, Bordsteinkanten, dafür vorgesehene Rinnen wie in der FuZo und insbesondere Indikatoren im Bodenbelag von der Aufstellung von Objekten freizuhalten sind.

Angesichts der heute stark steigenden Anzahl von Sondernutzungen (z. B. Elektro-Ladesäulen-Ausbau) bei gleichzeitig zunehmendem Fußgängerverkehr und begrenztem öffentlichen Raum, erscheint eine Begründung mittels VG-Urteil von 1988 (siehe S. 11 im Beschlussentwurf) nicht geeignet.

Abweichungen von den genannten Regelwerken sind aus unserer Sicht im Einzelfall oder auch im Rahmen eines Bestandsschutzes möglich.

Zu Ziffer 2.5 - Hochbeete

Der Zulässigkeit der Aufstellung von Hochbeeten wie in Ihrem Entwurf zu den Richtlinien für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) vorgesehen kann seitens des Baureferates aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

Hochbeete könnten laut den neuen Bestimmungen 3qm groß und 1,2m hoch sein. Damit ergibt sich ein Volumen von über 3 m³. Mit Erdfüllung ergibt sich ein Gewicht zwischen 3 und 5 Tonnen (t) - je nach Feuchtigkeit des Erdsubstrates. Die Transportfähigkeit wäre sogar mit schwerem Gerät nicht mehr gegeben. Im Prinzip kann hier nicht mehr von einer Möblierung gesprochen werden. Es handelt sich um einen festen Einbau, der im Falle der erforderlichen Beseitigung bauliche Maßnahmen notwendig macht. Der Abbau im Winter oder bei Spartengrabungen muss als sehr problematisch betrachtet werden. Mit Beschädigung des Gehbahnbelages ist zu rechnen.

Das bislang für Pflanzgefäße geltende Kriterium der leichten Transportfähigkeit findet somit keine Anwendung mehr. Die Hochbeete müssen aufgrund ihrer Dimensionierung als fester Einbau im öffentlichen Straßengrund gesehen werden. Die überstellten Flächen würden der Allgemeinheit somit dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies erscheint insbesondere auf Gehbahnflächen nicht akzeptabel.

Dabei ist zu beachten, dass zukünftig dann auch Gewerbetreibenden erlaubt wäre diese Variante der Pflanzgefäße im öffentlichen Raum aufzustellen. Der in den Sondernutzungsrichtlinien unter §23 (5) formulierte Passus zur Aufstellung von Pflanzgefäßen innerhalb von Freischankflächen "... schweren Pflanzgefäßen, ... sind daher nicht genehmigungsfähig. Einzelne stehende, leicht zu transportierende Pflanzgefäße sind zulässig." würde mit der neuen Option der Hochbeete konterkariert.

Im gesamten Gehwegbereich befinden sich unterirdische Leitungen (Zoneneinteilung gemäß DIN 1998), die nicht überbaut werden dürfen und im Schadensfall jederzeit zugänglich sein müssen.

Der Beschlusstext S. 14 vorletzter Absatz („Die Aufstellung der Beete soll straßenseitig... erfolgen... Versorgungsleitungen... zugänglich bleiben müssen.“) ist daher fachlich nicht richtig.

Straßenreinigungsarbeiten und die Ausführung des Winterdienstes würden stark behindert werden,

Die Mindestgehwegbreite von 1,60 m ist auch hier aus Gründen der Inklusion nicht ausreichend. Insbesondere blinde oder sehbehinderte Menschen würden auf zusätzliche unerwartete Hindernisse im öffentlichen Raum treffen.

Die Verkehrssicherheit wäre eingeschränkt, da andere Verkehrsteilnehmer, z. B. Radfahrer und Autofahrer spielende Kinder zwischen den Hochbeeten nicht oder zu spät erkennen würden.

Das Baureferat spricht sich gegen die Aufstellung auf Fußgängerbereichen aus. Die Aufstellung solcher Objekte z.B. in Parkbuchten erscheint hingegen unter Umständen möglich.

Zu Ziffer 2.6.1 - Schaukästen zu Informationszwecken

Der Beschlusstext auf Seite 15 ist wie folgt zu ändern:

„§ 29a SoNuRL soll künftig die Aufstellung von Schaukästen zu Informationszwecken ermöglichen. Hiermit wird dem Bedürfnis von **Eigentümergeinschaften**, Kirchengemeinschaften und Vereinen entsprochen...“

Begründung:

Die öffentliche Gehbahn ist bereits von zahlreichen Sondernutzungen betroffen.

Eigentümergeinschaften verfügen in der Regel über Möglichkeiten in den eigenen Gebäuden Schaukästen anzubringen.

Insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen orientieren sich an den Häuserfassaden als innere Leitlinie, die nicht durch Möblierung verstellt werden sollte.





Landeshauptstadt München, Behindertenbeirat
Burgstr. 4, 80331 München

Facharbeitskreis Mobilität

Vorsitzende:

Brigitte Neumann-Latour
Zellerhornstr. 43, 81549 München
Tel.: 089 / 49 25 51
E-Mail: latsenft@gmail.com

Geschäftsstelle:

Burgstraße 4, 80331 München
Telefon: 089 / 233 – 210 75
Telefax: 089 / 233 – 212 66
E-Mail:
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

An das
Kreisverwaltungsreferat

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

03.02.2021

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebühren- setzung Stellungnahme zur Beschlussvorlage des Kreisverwaltungs Ausschusses zur Sitzung am 23.03.2021 -

Der FAK Mobilität und der FAK Tourismus im Behindertenbeirat der LHM begrüßen, dass der Barrierefreiheit bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ein hoher Stellenwert eingeräumt werden soll.

Nach eingehender Auseinandersetzung bitten wir aber im Sinne der barrierefreien Nutzbarkeit des öffentlichen Raums um folgende zeitgemäße Änderungen. Diese sind als Änderungen oder Ergänzungen deutlich (fett gedruckt) gekennzeichnet.

Stellungnahme zu den Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

Zu § 1 Abs. 1

§ 1 Sinn und Zweck

(1) Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Landeshauptstadt München wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich ist.

Ergänzung zu § 1 (1):

... sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich **und nutzbar** ist.

Begründung: der öffentliche Raum muss für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen nutzbar sein. Das bedeutet, dass einerseits genügend Bewegungsflächen vorhanden sind, aber auch, dass blinde Menschen oder Menschen mit Sehbehinderungen sich ohne Hindernisse bewegen können. Daher dürfen z. B. Sondernutzungen nicht auf oder im Bereich von Blindenleitsystemen zugelassen werden, Einbauten müssen für Menschen mit Sehbehinderungen deutlich erkennbar und für blinde Menschen mit dem Langstock rechtzeitig ertastbar sein.

Zu § 1 Abs. 3

§ 1 (3) Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden.

Ergänzung § 1 (3):

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der **Barrierefreiheit**, der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden.

Zu § 8

§ 8 Erlaubnisversagung

(1) Neben den im 3. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn

1.

2. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn

a) bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;

Ergänzung zu § 8 (1 Nr. 2 und 2a):

2. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs **oder der Barrierefreiheit** zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn

a) bei reinen Gehwegen **1,80 m** freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht **oder reduziert werden**, wenn dies unter Beachtung der **Barrierefreiheit und der Sicherheit** oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig **oder vertretbar** ist;

§ 9 Erlaubniswiderruf

(1) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. dies für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird oder

Ergänzung zu § 9 (1)

1. dies für die **Barrierefreiheit**, Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird oder...

Zu dem Vortrag des Referenten

Stellungnahme der Facharbeitskreise Mobilität und Tourismus:

2.1.2 Freischankflächen – sonstige Regelungen

Die Facharbeitskreise bitten, im Beschluss nochmal deutlich zu machen, dass durch Freischankflächen keine Behindertenstellplätze entfallen dürfen.

2.2 Barrierefreiheit

Die Empfehlung, die Gehwegbreite aufgrund von Sondernutzungen generell auf 1,60 m zu reduzieren, tragen nicht mit.

Die DIN 18040 Teil 3 behandelt explizit die Barrierefreiheit für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum. Die Norm ist als anerkannte Regel der Technik zu betrachten. Sie ist seit Dezember 2014 veröffentlicht. Das Verwaltungsgericht München konnte in dem zitierten Urteil aus dem Jahr 1988 daher die darin beschriebenen Mindestvoraussetzungen für die Barrierefreiheit gar nicht in seine Erwägungen einbeziehen. Deshalb ist der Bezug auf dieses Urteil im Hinblick auf die veränderte Normengrundlage juristisch mehr als bedenklich. Seitdem sind über 30 Jahre vergangen; der barrierefreien Nutzbarkeit des öffentlichen Raums wird heute ein wesentlich höherer Stellenwert als zum damaligen Zeitpunkt

eingerräumt. Das Maß für eine reduzierte Gehwegbreite von 1,60 m findet sich zudem in keiner Norm und wirkt daher willkürlich.

Die Facharbeitskreise schlagen daher vor, die Mindestmaße der DIN 18040 – Teil 3 anzuwenden und grundsätzlich eine Mindestgehwegbreite von 1,80 m festzusetzen. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden. Dabei kann die Breite von 1,60 m als Orientierung gelten, wenn aufgrund der örtlichen Situation, der Fußgängerfrequenz, der Länge des eingeschränkten Bereichs und / oder der Übersichtlichkeit eine Reduzierung sachlich nachvollziehbar ist.

Die Facharbeitskreise bitten über die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats um zeitnahe Rückmeldung, ob unsere Vorschläge sowohl in die Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien als auch in den Vortrag des Referenten übernommen werden.

gez.
Brigitte Neumann-Latour
Vorsitzende
FAK Mobilität

gez.
Monika Burger
Vorsitzende
FAK Tourismus



CityPartnerMünchen e.V. / Herzog-Wilhelm-Str. 15 / 80331 München

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten

23/02/2021

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übersendung der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734 und den dazugehörigen Informationen, zu denen wir als branchenübergreifende Vereinigung der Unternehmen der Münchner Innenstadt wie folgt Stellung nehmen:

Als Unternehmensvereinigung begrüßt CityPartner grundsätzlich alle Maßnahmen, die durch Flexibilisierungen für die Unternehmen, genauso wie durch sinnvolle Regelungen für Sondernutzungen im öffentlichen Raum, geeignet sind, die Aufenthaltsqualität und damit die Attraktivität der Münchner Innenstadt zu erhöhen und gleichzeitig für Unternehmen und Verwaltung die Handhabung vereinfachen.

So z.B. die pragmatische Erweiterung der Freischankflächen zur Abmilderung der coronabedingten Auswirkungen auf die Gastronomie bis hin zur Möglichkeit zukünftig Anträge auch auf elektronischem Weg stellen zu können.

Bei den Freischankflächen zeigte die überwältigend positive Resonanz dieser Maßnahme - nach Jahren z.T. sehr kontroverser Diskussionen selbst bei kleinsten Erweiterungen oder Neuerungen - welche Potenziale ein Überdenken bzw. eine Neuausrichtung bisheriger, nicht selten festgefahrener Positionen, bietet.

Zu den Regelungen:

§ 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. den Gewerbetreibenden

Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 sind Aktivitäten bei Neueröffnungen und runden Jubiläen grundsätzlich nur an einem Kalendertag pro Jahr möglich. Dies ist nicht mehr zeitgemäß.

Hierbei regen wir an, dass dies an bis zu 3 Tagen möglich ist. Somit wäre z.B. ein „Festwochenende“ von Freitag bis Sonntag (in der Gastronomie) oder Donnerstag bis Samstag (Einzelhandel) möglich.

Zudem sollte – wie bei der Erweiterung der Freischankflächen – es auch hierbei möglich sein, die seitliche Ausdehnung der Aktionsfläche, so das Einverständnis der benachbarten Nutzer*innen vorliegt, über die eigene Ladenfront hinaus zu erweitern.

§ 16 Fahrradständer

Nachdem es hierbei insb. im Fußgängerzonenbereich immer wieder zu Problemen mit Fahrradständern, die Nachbarn bzw. Anlieger beeinträchtigen, sollten diese – wie in §16 Abs. 1 Satz 1 ausgeführt wird, nur direkt vor den Geschäftsräumen zulässig sein.

§ 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Nach § 18 Abs. 1 Satz 5 (neu) sind in München Weihnachtsdekorationen nur vom Samstag vor dem ersten Advent bis Heilig Drei Könige zulässig.

Dies ist nicht mehr zeitgemäß.

Wie ist es zu erklären, dass Weihnachtsbeleuchtung den Unternehmen erst ab dem ersten Adventssamstag (in diesem Jahr 27. November 2021) zugestanden wird, der Christkindmarkt jedoch bereits seit Beginn der Woche am 22.11.2021 (Planung) eröffnet und beleuchtet ist?

§ 21 Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Hierbei nehmen wir Bezug auf die gemeinsame Stellungnahme von CityPartner und dem Verein Münchner Innenstadtwirte vom 21.02.2014. Damals wurde in der Beschlussvorlage zur Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien unter § 20 richtigerweise ausgeführt:

„Eine Erlaubnis zur Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf öffentlichem Grund kann nur gemeinnützigen Organisationen und nur für Standorte außerhalb der Altstadt-Fußgängerzone erteilt werden.“

Dazu aus unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 21.02.2014:

„Die Regelung nur für Standorte außerhalb der Altstadt wird ausdrücklich begrüßt!

Begr.: In der Vergangenheit, gab es – leider mit wenigen Ausnahmen – erhebliche Probleme mit dem Verkaufstand vor dem ehemaligen Hettlagehaus. Betrieben zumeist von gewerblichen Händlern mit z.T. unsäglichen Sortimenten von Socken bis hin zu Schlümpfen in der Vorweihnachtszeit. Neben unzähligen Beschwerden über die massive Verschandelung und Verramschung der Fußgängerzone durch diesen Standplatz, ist es den Verbraucherinnen und Verbrauchern i.d. Regel nicht ersichtlich/ nachprüfbar, für wen bzw. welcher Anteil seiner Ausgaben wirklich einem guten Zweck zugeführt wird.“

An dieser Situation bzgl. der angebotenen „Sortimente“ und Beschwerden hat sich bis heute leider nichts geändert. Die versuchte Einschränkung des Verkaufs „nur durch Mitglieder oder Angestellte“, kann einfach umgangen werden, indem gewerbliche Anbieter Mitglied der Organisationen werden. Insofern bleibt unsere Stellungnahme vom 22.01.2014 voll inhaltlich gültig.

Sowohl den Standort Neuhauser Str. 10, als auch die zusätzlichen Standorte Sendlinger Str. 62 und Tal 11 vor Münchner Traditionsunternehmen aus Handel und Gastronomie, lehnen wir entschieden ab.

§ 22 Warenauslagen

Die bisher in § 22 Abs. 3 formulierte Ausnahmeregelung, dass Ladenbesitzer in Ausnahmefällen „auch Warenauslagen für andere Waren als in Satz 1 genannt“ beantragen können, darf nicht gestrichen werden. Gerade in der Pandemie hat sich gezeigt, dass – nur in Ausnahme- oder Notfällen – eine solche Regelung Sinn macht, da dies z.B. Souvenirhändlern beim vollständigen Ausbleiben von Touristen eine ggf. existenziell notwendige Ausweichmöglichkeit bietet.

§ 23 - Freischankflächen:

§ 23 Abs. 4:

Die Zulässigkeit des Betriebs einer Freischankfläche bis 24:00 Uhr an Freitagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen sollte, statt von April bis September, **zur Vereinfachung aller temporärer Regelungen** (Betriebszeiten Freischankflächen, „Schanigärten“, Heizstrahler) **während der Geltungsdauer der mitteleuropäischen Sommerzeit** (2021: 28.03. bis 31.10) erlaubt sein.

Zum einen aus klimatischen Gründen im häufig angenehm warmen Oktober und zum anderen: wie sollen es z.B. unsere zahlreichen Gäste während dem – hoffentlich möglichen – Oktoberfest verstehen, dass sie am Donnerstag (30.09.) bis 24:00 Uhr Freischankflächen noch bis 24 Uhr nutzen können, am darauffolgenden Freitag (01.10.) jedoch diese um 23 Uhr verlassen müssen?

§ 23 Abs. 14 – Freischankflächen auf Parkplätzen

Auch hierbei sollte der Zeitraum statt von April bis September, **zur Vereinfachung aller temporärer Regelungen** (Betriebszeiten Freischankflächen, „Schanigärten“, Heizstrahler), **während der Geltungsdauer der mitteleuropäischen Sommerzeit** erlaubt sein.

§ 23 Abs. 15 – Ausdehnung von Freischankflächen

Die Möglichkeit, einer seitlichen Ausdehnung von Freischankflächen über die Gebäudegrenze hinaus, so das Einverständnis der betroffenen benachbarten Bewohner*innen bzw. Nutzer*innen vorliegt, wird als zielführende Flexibilisierung der Genehmigungsvoraussetzungen ausdrücklich begrüßt.

Auch hierbei sollte der Zeitraum statt von April bis September, **zur Vereinfachung aller temporärer Regelungen** (Betriebszeiten Freischankflächen, „Schanigärten“, Heizstrahler) **während der Geltungsdauer der mitteleuropäischen Sommerzeit** erlaubt sein.

§ 25 Abs. 4 – Werbung

Die Neuerung bei der Werbung bei baustellenbedingt verdeckten Betrieben begrüßen wir außerordentlich. Wir hatten ähnliches ja bereits bei dem Pilotprojekt in der Sendlinger Straße gemeinsam mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Baureferat getestet und begleitet.

Aus den Erfahrungen u.a. des Pilotprojekt muss sichergestellt sein:

- Die Regelung muss neben Handelsunternehmen („Schaufenstergröße“) auch für verdeckte Gastronomie-, Hotel-, Dienstleistungs- und sonst. Betriebe gelten.
- Die Regelung muss für alle Baumaßnahmen, die Gewerbebetriebe verdecken gelten – nicht nur für „öffentliche“.
- Die Regelungen muss einheitlich seitens der Sondernutzung und seitens des Denkmalschutzes/ Werbeanlagen gelten.
- Die Werbemöglichkeit muss für die verdeckten Unternehmen, unabhängig von der Größe, gebührenfrei sein.

§ 30a – Hochbeete

Wie bereits eingangs ausgeführt, begrüßen wir Maßnahmen, die ohne Beeinträchtigungen für andere, geeignet sind, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Dabei ist es aus unserer Sicht bei den Hochbeeten allerdings nicht ausreichend wenn die Genehmigungsvoraussetzung nur darin besteht, dass der Antragsteller*in das Gebäude bewohnt oder dort ein Gewerbe betreibt. Analog zur Regelung bei seitlicher Ausdehnung von Freischankflächen über die Gebäudegrenze hinaus, muss auch hier zwingend das Einverständnis zumindest der Anwohner*innen bzw. Nutzer des Erdgeschosses vorliegen.

Damit bei Vernachlässigung/ Verwahrlosung ein Unterhalt oder sogar der Rückbau solcher Hochbeete nicht von der Allgemeinheit durch Steuergelder beglichen werden muss, muss seitens des Antragsteller*in eine vertragliche Vereinbarung oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der Rückbaukosten bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt werden.

Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt ist, führt bereits die Ausweitung der Freischankflächen auf Parkplätzen zu einer nicht unerheblichen Verringerung der Kapazitäten, gerade für die für Anwohner*Innen.

Um die Situation für Anwohner*innen und Anlieger nicht zusätzlich zu verschärfen, sind öffentliche Stellplätze als Standorte für Hochbeete als nicht zulässige Standorte auszuschließen.

§ 33 – Übergangsregelungen

Die Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 2 *„Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und dies nunmehr wegen der Bestimmungen des § 23 Abs. 6 nicht mehr der Fall ist, werden diese Bestimmungen erst bei einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform angewandt.“* muss Bestandteil der Sondernutzungsrichtlinien bleiben.

Es handelt sich hierbei um Betriebe, bei denen diese genehmigten Freischankflächen Teil ihres Betriebskonzepts sind und die diese bis heute betreiben. Dabei waren diese Freischankflächen nach den damals gültigen Richtlinien genehmigungsfähig und wurden daher auch rechtskräftig genehmigt.

Die Zielsetzung, z.T. seit Jahrzehnten bestehenden Gastronomiebetrieben den Bestandschutz zu entziehen, so dass schlimmstenfalls eine Fortführung des Betriebs nicht mehr möglich ist und diese aufgegeben werden müssen, ist uns absolut unverständlich. Angesichts einer dadurch drohenden Betriebseinstellung ist auch eine „Übergangsfrist“ weder zumutbar noch akzeptabel. Als branchenübergreifende Unternehmensvereinigung lehnen wir dies entschieden ab.

Sondernutzungsgebührensatzung:

Dass für Freischankflächen *„keine Gebühren erhoben werden, so lange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot in der Gastronomie gilt.“* ist sehr zu begrüßen.

Aus Gleichbehandlungsgründen regen wir an, dass diese Gebührenfreistellung auch für andere Sondernutzungsgebühren (z.B. Werbeanlagen etc.) der ebenfalls von Zwangsschließungen betroffenen Branchen wie z.B. dem Einzelhandel, Hotels oder Dienstleistern gleichermaßen gilt.

Grundsätzlich für alle Branchen:

Die Höhe der Gebühren berechnet sich bisher nach §4 der Sondernutzungsgebührensatzung neben der Verkehrsbedeutung der Straße, insb. durch „den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer“. Dabei fallen die Unternehmen der Innenstadt in die „besondere“ Klasse „S“ bei der die Gebühren z.B. für Werbeanlagen sechs Mal höher als in der niedrigsten Klasse I sind.

Allerdings zeigte sich in 2020, dass die wirtschaftliche Situation bzw. die Lagegunst sich innerhalb Münchens erstmalig grundlegend geändert hat.

Angesichts des Entfalls von Tourismus, Tagungen, Messen, Kongresse, Veranstaltungen etc. sowie der Vermeidung öffentlicher Verkehrsmittel durch einen Großteil der Bevölkerung, ist erstmals die Situation in der Innenstadt z.T. deutlich schwieriger als z.B. in Stadtteilzentren oder peripheren Standorten.

Da diese Situation sich absehbar nicht kurzfristig ändern wird, regen wir für 2021 und 2022 an, die Klasse „S“ mit besonders hohen Sondernutzungsgebühren auszusetzen, da der besondere „wirtschaftliche Wert“ in der Innenstadt, schon allein angesichts der ausbleibenden Kunden-, Gäste und Besucherfrequenzen sowie der massiven Beeinträchtigung der Erreichbarkeit, u.a. durch die jetzt bekannt gewordenen Baumaßnahmen im Bereich des ÖPNV, nicht mehr gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



DEHOGA Bayern

DEHOGA Bayern · Kreisstelle München · Türkenstraße 7 · 80333 München

Kreisverwaltungsreferat München
Herrn Kreisverwaltungsreferent Dr. Thomas Böhle
Ruppertstr. 19
80337 München

per E-Mail an:
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III Gewerbe, Grundsatz Gaststätten und
Sondernutzungen, Spielhallen, Sportwetten (KVR-III/111)
Herr [REDACTED]

Bayerischer Hotel- und
Gaststättenverband
DEHOGA Bayern e.V.
Kreisstelle München

Kreisvorsitzender
Christian Schottenhamel

Prinz-Ludwig-Palais
Türkenstraße 7
80333 München

Tel +49 89 28760-162
Fax +49 89 28760-166
muenchen-buero@dehoga-bayern.de
www.dehoga-bayern.de

5. Februar 2021

Stellungnahme zu Stadtratsanträgen Schanigärten und Freischankflächen

Sehr geehrter Herr Kreisverwaltungsreferent Dr. Böhle,

vielen Dank für Ihre Anfrage und Einbindung der Kreisstelle München in diese zukunftsweisende und wichtige Entscheidung, ob die LH München auch weiterhin eine großzügige Regelung zu Freischankflächen und Schanigärten einrichten sollte. Der Kreisvorstand München hat die derzeit gültigen Stadtratsanträge und -beschlüsse im Jahr 2020 und deren Umsetzung, auch als unbürokratische Hilfestellung für die Gastronomie in der andauernden Corona-Pandemie, sehr begrüßt. Dadurch konnte das Flair unserer LH München weiterhin optimiert werden und den Gästen unter freiem Himmel ein Stück Lebensqualität in Zeiten der Pandemie zusätzlich erschlossen werden. Das Stadtbild Münchens wurde durch die Vielfalt der Schanigärten positiv geprägt.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf folgende Anträge:

1. **„Eine lebendige Stadt: Schanigärten jedes Jahr!“ Antrag Nr. 20-26 / A 00511**
von Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion



Die Einrichtung von Schanigärten und Erweiterung von bestehenden Freischankflächen, auch in den kommenden Jahren, ist eine sehr positive, städtische Aktion, die die innerstädtische Kaufkraft fördern wird, den Gästen das Konsumieren im Freien ermöglicht und unseren Mitgliedsbetrieben aus Hotellerie und Gastronomie eine gute Möglichkeit zur Umsatzgenerierung bietet.

Eine zukünftige Dauereinrichtung von Schanigärten und Erweiterung der Freischankflächen in den kommenden Jahren für Gastronomen und Hotellers begrüßen wir daher sehr.

Zeitraum: Im vorliegenden Entwurf ist der zeitliche Rahmen von April bis September genannt. Der vergangene Oktober 2020 war sehr warm und von vielen Sonnentagen geprägt. Daher würden wir vorschlagen, dass eine zeitliche Verlängerung der genehmigten Flächen und Schanigärten von **April bis Ende Oktober** erfolgt.

Parkraum Management: Um den genannten Beschwerden der Bevölkerung ausreichend Rechnung zu tragen, befürworten wir eine Freigabe der Parkplätze in den Wintermonaten, ab 01.11. d. J.

Gästetoiletten: Da die Schanigärten und Freischankflächenerweiterung nur wenige Monate betrifft, sehen wir keine Notwendigkeit, dass die gastronomischen Betriebe das Angebot an Gästetoiletten erweitern sollten.

Gebühren für Freischankflächen: Dass die Stadt weitere Gebühren für die Flächen irgendwann erheben wird, ist betriebswirtschaftlich verständlich. Allerdings sollten diese Gebühren erst nach Beendigung der aktuellen Pandemie erfolgen, um den Gastronominnen und Gastronomen in der ohnehin schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht zusätzliche Kosten aufzuladen.

2. „Einzelfallprüfung für Schanigärten – auch bei Tempo 50!“ Antrag Nr. 20-26 / B01441 des BAs des Stadtbezirks 03 Maxvorstadt

Dass eine Genehmigung auch an Straßen mit Tempolimit 50 km/h berücksichtigt werden, wenn die Sicherheitsbedingungen (wie im Entwurf aufgeführt) und Abstände zwischen Gästen und Fahrbahn gegeben sind, befürworten wir ebenfalls. Eine Einzelfallprüfung ist hier sicherlich die beste anzusetzende Lösung im Sinne aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, Gästen und Gastronominnen und Gastronomen.

**3. „Entscheidungsrecht der BAs bei der Genehmigung von Freischankflächen“
Schreiben des BAs des Stadtbezirks 05 Au-Haidhausen**



DEHOGA Bayern

Dass die Beteiligung der BAs in diese wichtigen Prozesse für das Münchner Stadtbild erforderlich ist, sollte in jedem Fall berücksichtigt werden. Wir möchten im Sinne unserer Mitgliedsbetriebe bitten, dass auch ab dem 01.04.2021 ein einheitliches und wohlwollendes Entscheidungsrecht der BAs zu vielen Genehmigungen für Schanigärten und FSF führt als auch jede BA die gleichen Maßstäbe ansetzt und damit die Gleichbehandlung der Anträge auch in Zukunft gewährleisten kann.

4. „Food Trucks in München ermöglichen“ Antrag Nr. 20-26 / B 01351
des BAs des Stadtbezirks 01 Altstadt

Als Interessenvertreter der Gastronominnen und Gastronomen stehen wir der Aufstellung von Food Trucks positiv ggü. und sehen dies als Bereicherung, insbesondere der jungen Gastronomieszene in München. Voraussetzung sollte sein, dass dies nur von Gastronominnen und Gastronomen mit entsprechender Speisen-Konzession auf entsprechenden genehmigten Flächen erfolgt. Gerade in Zeiten der Pandemie muss jede Option genutzt werden, die einen To-Go-Verkauf erlaubt, verkehrs- und sicherheitstechnisch möglich ist. Die Gäste können ebenso vor Food Trucks auf die AHA-Regeln hingewiesen werden, wie vor den Lokalen mit Außergeschäft und damit können selbstverständlich die erwähnten Mensentrauben verhindert werden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen zur Thematik die gewünschte Unterstützung aus Verbandssicht geben konnten und stehen Ihnen wie immer für den weiteren Gedankenaustausch gern zur Seite. Bei dieser Gelegenheit danken wir Ihnen für die stets gute und konstruktive Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeitern Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED].

Mit gastfreundlichem Gruß,

Christian Schottenhamel
Kreisvorsitzender München und
Stellv. Bezirksvorsitzender Oberbayern

Daniela Ziegler
Kreisgeschäftsführerin München

Datum: 05.03.2021
Telefon: 233-22067
Telefax: 233-27966

██████████@muenchen.de

**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Wirtschaftsförderung
Allg. Wirtschaftsförderung / EAP

Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft zum Stadtratsbeschluss „Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung“- Sitzungsvorlage Nr.20-26/V01734

An das Kreisverwaltungsreferat

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) hat sich mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK), der Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK), dem Handelsverband Bayern (HBE) und City Partner München e.V. verständigt und nimmt zu o.g. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie waren die Betriebe in der Münchner Innenstadt durch die Folgen des Strukturwandels insbesondere eines sich verändernden Einkaufsverhaltens der Kund*innen und sinkenden Besucherzahlen herausgefordert. Seit der Corona-Pandemie hat sich die Situation für die Betriebe deutlich verschärft und der Strukturwandel wird sich unbestreitbar fortsetzen. Für viele Unternehmen ist die Lage existenzbedrohend und die Attraktivität der Innenstadt ist auch in München zu einem ernst zu nehmenden Thema geworden. Vor diesem Hintergrund sind die städtischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Erhalt der Unternehmen aber auch der attraktiven und funktionierenden zentralen Standorte, insbesondere der Münchner Innenstadt, gefördert wird.

Das RAW bittet daher um folgende Ergänzungen:

Zu § 15

Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass Aktivitäten bei **Neueröffnungen und runden Jubiläen** grundsätzlich nur an einem Kalendertag pro Jahr möglich sind. Ebenso wie City Partner regt das RAW an, dass diesbezügliche Veranstaltungen an **bis zu 3 Tagen** zugelassen werden.

Zudem sollte es (wie auch bei der Erweiterung der Freischankflächen) hierbei möglich sein, die seitliche **Ausdehnung der Aktionsfläche** mit Einverständnis der benachbarten Nutzer*innen über die eigene Ladenfront hinaus zu erweitern.

Zu § 16:

Das RAW bittet, den Wunsch von City Partner zu prüfen, **Fahrradstände**, insb. im Fußgängerzonenbereich, **nur direkt vor den Geschäftsräumen** zuzulassen, weil es hierbei lt. City Partner immer wieder Beschwerden von Nachbarn bzw. Anlieger gegeben hat.

Zu § 18:

Die **Weihnachtsbeleuchtung** von Unternehmen sollte bereits ab dem Tag zugelassen werden, an dem auch die **Beleuchtung des Christkindlmarktes beginnt (22.11.2021)**.

Zu § 21:

Das RAW bittet, den Wunsch von CityPartner bezüglich des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf öffentlichem Grund zu prüfen. In der Altstadt-Fußgängerzone insb.

vor den Gebäuden Münchner Traditionsunternehmen hat dies zu Beschwerden geführt, weil diese Verkaufsstände oftmals zur Verramschung der Fußgängerzone beitragen und für die Käufer*innen der gemeinnützige Zweck z.T. nicht erkennbar ist. Insbesondere die Standorte Neuhauser Str. 10, Sendlinger Str. 62 und Tal 11 lehnt City Partner ab.

Zu § 22

Das RAW trägt den Wunsch von City Partner mit, dass die bisher in § 22 Abs. 3 formulierte **Ausnahmeregelung**, dass Ladenbesitzer in Ausnahmefällen „auch **Warenauslagen für andere Waren** als in Satz 1 genannt“ beantragen können, **nicht gestrichen** werden darf. Gerade in der Pandemie hat sich gezeigt, dass nur in Ausnahme- oder Notfällen eine solche Regelung Sinn macht, da dies, z.B. Souvenirhändlern beim vollständigen Ausbleiben von Touristen, eine ggf. existenziell notwendige Ausweichmöglichkeit bietet.

Zu § 25:

Das RAW bedankt sich für die Übernahme der neuen Regelung zur **Bauzaunwerbung** bei Baumaßnahmen vor dem Schaufenster und begrüßt ebenso wie der HBE, dass künftig Gewerbebetriebe, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen verdeckt werden, erlaubnis- und kostenfrei am zugehörigen Bauzaun werben dürfen. Es wird jedoch entsprechend dem Wunsch von City Partner gebeten, folgende Bedingungen aufzunehmen:

- Die Regelung muss neben Handelsunternehmen („Schaufenstergröße“) auch für **verdeckte Gastronomie-, Hotel-, Dienstleistungs- und sonst. Betriebe** gelten.
- Die Regelung muss für alle Baumaßnahmen, die Gewerbebetriebe verdecken, gelten – **nicht nur für „öffentliche“**.
- Die Regelung muss einheitlich seitens der Sondernutzung und auch des **Denkmal-schutzes/ Werbeanlagen** gelten.
- Die Werbemöglichkeit muss für die verdeckten Unternehmen, **unabhängig von der Größe, gebührenfrei** sein.

Zu § 23:

Das RAW befürwortet **Schanigärten** und die **temporären Erweiterungsmöglichkeiten** für Freischankflächen auf Parkplätzen. Dabei wird der Wunsch des DEHOGA unterstützt, einen **längeren Zeitrahmen von April bis Ende Oktober** statt nur bis September zu ermöglichen, so dass die Freigabe der Parkplätze in den Wintermonaten ab erstem November beginnt. Die temporären Regelungen sollten vereinheitlicht während der mitteleuropäischen Sommerzeit auch für Heizstrahler gelten. **Gebühren sollten erst nach Beendigung der Pandemie erhoben werden**. Im Übrigen wird der **Kompromiss von 1,60 m bei der Gehwegbreite begrüßt**, um zumindest während der Pandemie möglichst vielen Gastronomiebetrieben Freischankflächen zu ermöglichen und ihre Existenz zu sichern.

Die Genehmigung der Schanigärten 2020 führte zum Wegfall zahlreicher Anwohner- und Mischparkplätze, die von Kund*innen des Einzelhandels genutzt wurden. Bei der **künftigen Modifizierung des Parkraummanagements** muss deswegen, wie von HBE und IHK vorgeschlagen, nicht nur die Anwohnerschaft berücksichtigt, sondern auch der **Lieferverkehr und die Erreichbarkeit** der Wirtschaft durch Kund*innen sichergestellt werden. Es ist unbedingt notwendig, dass, je nach Gewerbedichte eines Straßenzuges, eine diesbezügliche **Einzelfallbetrachtung** erfolgt.

Ebenso wie die IHK ist das RAW der Meinung, dass die Vorteile für die Gastronomie auch auf Einzelhandel und Dienstleister ausgeweitet werden und zumindest vorübergehende erweiterte **Stellmöglichkeiten für Aufsteller, Kleiderstangen o.ä. vor den Ladenflächen** zugelassen werden, sofern genug Platz und freie Gehfläche vorhanden ist.

Zu § 18:

Die **Erlaubnis, kurzfristig Leitern an Hausfassaden** aufzustellen, wird ausdrücklich begrüßt. Um speziell das Handwerk (Spengler, Steinmetz u.ä....) zu unterstützen, sollte **zusätzlich** eine Erlaubnis entsprechend dem Wunsch der HWK **auch für kleinere Gerüste erlaubt** werden.

Zu § 30a Hochbeete

Bei der neuen Möglichkeit, bis zu drei Quadratmeter **Hochbeete** auf öffentlichem Grund zu errichten, muss berücksichtigt werden, dass die **Sichtbarkeit und Erreichbarkeit der dahinterliegenden Gewerbebetriebe** erhalten bleibt. Deswegen muss ergänzt werden, dass ein Hochbeet nur aufgestellt werden darf, wenn dies **mit allen Anliegern abgestimmt** wurde und insbes. die **Gewerbebetriebe im Erdgeschoss zugestimmt haben**. Der HBE lehnt die Hochbeete wegen der **Vermüllungsgefahr** bei nicht professioneller Pflege ab. Nach Meinung des RAW könnte deswegen eine eventuelle Genehmigung davon Abhängig gemacht werden, dass eine verantwortliche Person für die Pflege benannt werden muss, die auch verpflichtet wird, täglich eventuelle Müllablagerungen zu entsorgen. Ggf. sollte eine vertragliche Vereinbarung oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der Rückbaukosten bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt werden. Diese Vorschrift muss bewehrt sein. Im Übrigen darf die straßenseitige Aufstellung der Hochbeete, wie vom HBE gefordert, nicht zu einer Einschränkung von Längsparkplätzen führen.

Zu § 33

Das RAW fordert wie auch City Partner, dass die Regelung zum **Fortbestand alter Freischankflächengenehmigungen Bestandteil der Sondernutzungsrichtlinien bleibt** („Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und dies nunmehr wegen der Bestimmungen des § 23 Abs. 6 nicht mehr der Fall ist, werden diese Bestimmungen erst bei einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform angewandt.“). Es sind hierbei Betriebe betroffen, für welche die nach den damals gültigen Richtlinien genehmigungsfähigen und auch rechtskräftig genehmigten Freischankflächen Teil ihres Betriebskonzepts sind und die diese seit Jahrzehnten bis heute betreiben. Sollten diese Genehmigungen wegen dem in § 23 Abs. 6 genannten fehlenden räumlichen Bezug entzogen werden, ist schlimmstenfalls eine Fortführung des Betriebs nicht mehr möglich. Angesichts einer dadurch drohenden Betriebseinstellung ist auch eine „Übergangsfrist“ weder zumutbar noch akzeptabel.

Zur Sondernutzungsgebührensatzung:

Das RAW begrüßt ebenso wie City Partner, dass für Freischankflächen „keine Gebühren erhoben werden, so lange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot in der Gastronomie gilt.“ Aus **Gleichbehandlungsgründen** regen wir an, dass diese **Gebührenfreistellung** auch für andere Sondernutzungsgebühren (z.B. Werbeanlagen etc.) der ebenfalls von Zwangsschließungen betroffenen Branchen, wie dem **Einzelhandel, Hotels oder Dienstleistern**,

gleichermaßen gilt.

Des Weiteren regt das RAW ebenso wie City Partner an, dass aufgrund der nicht absehbaren schwierigen Situation, die die Betriebe der Innenstadt durch die Folgen der Pandemie besonders trifft, die hohe Gebührenklasse „S“ für die Innenstadt, die dem wirtschaftlichen Wert für die Benutzung entsprechen soll, für 2021 und 2022 ausgesetzt wird. Da angesichts der ausbleibenden Kund*innen, Gäste und Besucherfrequenzen sowie der massiven Beeinträchtigung der Erreichbarkeit, u.a. durch die jetzt bekannt gewordenen Baumaßnahmen im Bereich des ÖPNV, der hohe wirtschaftliche Wert nicht mehr gegeben ist.

Soweit die Änderungswünsche Berücksichtigung finden, stimmt das RAW der Vorlage zu. Es wird gebeten, die Stellungnahme als Anlage der Beschlussvorlage beizulegen.

gez.

Clemens Baumgärtner

Datum: 11.02.2021
Telefon: 0 233-47745
Telefax: 0 233-47759


immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de

Referat für Klima- und
Umweltschutz
Hauptabteilung Umweltschutz
SG Immissionsschutz Nord
RKU-US 21

Stadtratsbeschluss "Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung" - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734

Mitzeichnung durch das RKU

An das KVR-III/111, gaststaetten.kvr@muenchen.de

Das Referat für Klima- und Umweltschutz zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Zu Punkt 3 der Beschlussvorlage (Imbiss- und Verkaufswägen – Food Trucks) möchten wir noch Folgendes ergänzen:

Mobile Imbiss- und Verkaufswägen sind auch aus der Sicht des Immissionsschutzes problematisch, da diese oftmals nur unzureichende Anlagen zur Reinigung der Abluft besitzen und die Brat-, Grill-, Frittier- und Kochstellen i.d.R. offen betrieben werden. Dies zieht häufig Geruchsprobleme in der Umgebung nach sich, welche u.a. wegen der ständigen Standortwechsel dieser Wägen kaum in den Griff zu bekommen sind.

Auch in Hinsicht auf den Lärmschutz stellen die mobilen Foodtrucks / Imbisswägen ein Problem für die Nachbarschaft dar. Aufgrund der Sogwirkung (insbesondere mittags sowie spät abends und nachts) solcher mobiler Imbisseinrichtungen, kommt es oft zu größeren Menschenansammlungen mit der entsprechenden Lärmentwicklung. Hier sind Lärmprobleme vorprogrammiert, die immissionsschutzrechtlich kaum regulierbar wären. Durch das Aufstellen dieser Imbisswägen an vormals wenig von Fußgängern frequentierten Standorten, können - ähnlich dem Gärtnerplatz - neue Brennpunkte in bisher ruhigen Gegenden geschaffen werden.

Datum: 09.03.2021
Telefon: 0 233-23275
Telefax: 0 233-24235

██████████
plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

PLAN-HAIV-10T

Stellungnahme bis 24.02.2021 „Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung“ - Sitzungsvorlage Nr.20-26 / V 01734

per E-Mail an gaststaetten.kvr@muenchen.de
KVR / HA III

Sehr geehrter Herr ██████████

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zeichnet nach interner Abstimmung der Hauptabteilungen mit folgenden Anmerkungen mit:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung geht davon aus, dass Sondernutzungserlaubnisse stets nur temporär und widerruflich ausgestaltet werden, um späteren Umgestaltungen Raum zu lassen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bittet, bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen stets auch den Belang der Grünausstattung mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Keinesfalls sollten intakte Grünstrukturen im Straßenraum durch Sondernutzungen beeinträchtigt werden. In der Regel sollten Sondernutzungen daher nur auf bereits versiegelten Flächen untergebracht werden.

Dieses Grundverständnis vorausgeschickt bitte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung noch um folgende Korrektur in der Beschlussvorlage:

Vom Auftrag über einen Verfahrensentwurf mit der Vorstellung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung ist abzusehen und diesbezüglich sind im Absatz 2.1.1.3 Baugenehmigung, die Sätze 5 und 6 zu streichen.

Zudem wird die Möglichkeit einer baurechtlichen Duldung nur bei erteilter Sondernutzungserlaubnis gesehen. Außerhalb der coronabedingten Einschränkungen stellen die Gesetzesvorgaben nach BauGB und BayBO weiterhin die Grundlage für eine bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung dar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Cornelius Mager
Stadtdirektor

Sondernutzungsgebührensatzung" - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734

E42B-5082-3/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Beschlussvorlage aus polizeilicher Sicht möchten wir Bedenken zu einem Punkt in Ziffer 2.1.1.1 äußern:

Im ersten Absatz der Ziffer 2.1.1.1 wird unter anderem ausgeführt, dass Freischankflächen auf Parkplätzen auch bei Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 genehmigt werden, wenn zwischen den Parkplätzen und der Fahrspur ein markierter Radfahrstreifen vorhanden ist.

Ein Radfahrstreifen stellt kein bauliches Hindernis dar, welches ungewollte und ungebremsste Fahrzeugbewegungen ablenken oder verlangsamen könnte. Insofern ergibt sich aus unserer Sicht dort eine schlechtere Gefahrenprognose für die Nutzer von Freischankflächen im Vergleich zu Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 und ohne Radfahrstreifen, bei denen die Freischankfläche unmittelbar neben der Fahrbahn auf dem mit Bordstein abgesetzten Gehweg situiert wäre.

Im Hinblick auf die in Ziffer 2.1.1.1 zitierten Ausführungen des Verkehrssicherheitskonzepts (Beschluss vom 23.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12772) zu den erheblich größeren Unfallfolgen bei Tempo 50 im Vergleich zu Tempo 30 sehen wir daher das Vorhaben kritisch, auch bei Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 und mit Radfahrstreifen Freischankflächen auf Parkplätzen zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]
Polizeidirektor

Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Polizeipräsidium München
Abteilung Einsatz - E 42 B
Ettstraße 2
80333 München
Tel.: (089) 2910-4337
Fax: (089) 2910-4333
CNP: Tel.: 7-300-4337 Fax: - 4333

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]]
Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2021 10:50

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Reihe von Stadtrats- bzw. Bezirksausschussanträgen wurden die derzeit geltenden Sondernutzungsrichtlinien bzw. die Sondernutzungsgebührensatzung überarbeitet und sollen im Kreisverwaltungsausschuss am 23.03.2021 behandelt werden.
Im Anhang finden Sie die hierfür vorgesehene Beschlussvorlage nebst Anlagen. Von einer Übersendung der Stadtrats-

bzw. Bezirksausschussanträge wurde abgesehen.
Bei Bedarf können diese gerne übersandt werden.

Wir bitten um Stellungnahme zur Beschlussvorlage bis zum 24.02.2021 an gaststaetten.kvr@muenchen.de

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bürozeiten: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Landeshauptstadt München

Kreisverwaltungsreferat (KVR)

Hauptabteilung III Gewerbe,

Grundsatz Gaststätten und Sondernutzungen,

Spielhallen, Sportwetten (KVR-III/111)

Ruppertstraße 19 (Postanschrift)

80466 München

☎ [REDACTED]

✉ [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

www.kvr-muenchen.de

AW: Bitte um Stellungnahme bis 24.02.2021 zum Stadtratsbeschluss
"Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der
Sondernutzungsgebührensatzung" - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734

[REDACTED]
Di 09.02.2021 17:44

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Hallo [REDACTED]

Ich habe mich zum Hintergrund der bisherigen Stellungnahme auch mit Herrn [REDACTED] vom PP München kurz telefonisch ausgetauscht, ihn setze ich bei der Antwort daher auch direkt m.d.B.u.K. in CC. Folgende Rückmeldung kann ich dir geben:

"Bei der Entscheidung inwieweit ein Schani-Garten bei T50 noch im Einzelfall zulässig ist, spielt eine Betrachtung der allgemeinen Verkehrssicherheit und Wahrscheinlichkeit von nicht vertretbaren schweren Unfallfolgen eine entscheidende Rolle. Wie ausführlich dargestellt, sehen wir daher die Positionierung von Schani-Gärten an Straßen mit T50 grundsätzlich kritisch.

Insbesondere wenn die Schani-Gärten direkt neben der Fahrbahn positioniert werden, ist bereits bei kleinen Unachtsamkeiten, Ablenkungen oder Ungenauigkeiten in der Fahrweise mit größeren Gefahren für die Personen im Schani-Garten zu rechnen. Da wo markierte Radfahrstreifen (nicht etwa nur Schutzstreifen mit geringerer Breite) zwischen fließenden Verkehr und Parkstreifen liegen, hat eine kleinere Unachtsamkeit nach unserer Einschätzung aber nicht sofort schwere Folgen für die Personen im Schani-Garten, da für den Fahrzeugführer bzw. die Fahrzeugführerin eher noch die Möglichkeit besteht, korrigierend einzugreifen.

Jedoch stellt das PP München zutreffend fest, dass auch hierdurch nicht per se Unfälle mit schwereren Folgen ausgeschlossen werden können, da bei Tempo 50 etwa deutlich mehr Weg bereits in der Reaktionszeit zurück gelegt wird als bei Tempo 30. In der Abwägung Verkehrssicherheit, Wahrscheinlichkeit einer Unachtsamkeit und Schwere der möglichen Unfallfolgen ist die Zulässigkeit eines Schani-Gartens bei T50 mit angrenzenden Radfahrstreifen nach unserer Einschätzung aber noch vertretbar, wohingegen diese Abwägung bei T50 mit direkt an die Fahrbahn angrenzenden Schani-Garten aus unserer Sicht auf Basis der aktuellen noch sehr wenigen Erfahrungen mit Schani-Gärten negativ ausfällt.

Ähnliches gilt auch für den Fall der Straßen, die dem Charakter nach eher einer Tempo 30-Straße ähneln: Auch hier kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von T50 tatsächlich erreicht wird, mit potenziell negativen Auswirkungen im Falle eines Unfalls. Die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls ist dennoch in diesen Straßen als geringer einzustufen als in T50-Straßen, die auch dem baulichen Zustand nach höhere Geschwindigkeiten de facto zulassen.

Grundsätzlich schließen wir uns der Einschätzung des PP München an, wonach T50 aus Gründen der Verkehrssicherheit bei der Genehmigung von Schani-Gärten stets kritischer zu sehen ist als T30. Selbst bei T30 kann der Schaden bei Eintreten eines Unfalls bereits erheblich sein. Daher ist bei T50 eine genaue Abwägung im Einzelfall durch die Straßenverkehrsbehörde umso mehr erforderlich."

Bei Rückfragen, melde dich gern.

Grüße
[REDACTED]

Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
Verkehrs- und Bezirksmanagement
Verkehrssteuerung und Dauerhafte Anordnungen
Dauerhafte Anordnungen und Grundsatz
Sachgebiet Grundsatz (GB 2.212)

Implerstraße 9 (Postanschrift)
81371 München

☎ (089) [REDACTED]
✉ [REDACTED]@muenchen.de
Fax: [REDACTED]



Mehr bewegen. Als nur sich selbst.
www.muenchenunterwegs.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 26. Januar 2021 11:21:18
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Bitte um Stellungnahme bis 24.02.2021 zum Stadtratsbeschluss "Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung" - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734

Hallo [REDACTED],

anbei eine kritische Stellungnahme des PPM zur Frage der Schanigärten bei T 50 - Straßen (mit Radweg). Könntest Du hier die bisherige Meinung des MOR ggf. noch etwas untermauern?

Besten Dank vorab.

Schönen Gruß

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bürozeiten: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten und Sondernutzungen,
Spielhallen, Sportwetten (KVR-III/111)

Ruppertstraße 19 (Postanschrift)
80466 München

☎ [REDACTED]
✉ [REDACTED]@muenchen.de
Fax: [REDACTED]

www.kvr-muenchen.de

Von: PP MUE E4 (Postfach) [REDACTED]
Gesendet: Montag, 25. Januar 2021 09:08
An: KVR gaststaetten
Cc: PP MUE Abt E (Postfach); PP MUE E2 (Postfach)
Betreff: Bitte um Stellungnahme bis 24.02.2021 zum Stadtratsbeschluss "Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der

Bezirksausschuss der Landeshauptstadt München Altstadt- Lehel

Stellungnahme

zum Stadtratsbeschluss "Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung" - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734

Der Bezirksausschuss Altstadt- Lehel stimmt den Inhalten der Beschlussvorlage zu.

Folgende Punkte sind in der Novellierung zu berücksichtigen:

1. Freischankflächen auf Parkplätzen - Ausgleichsbereiche für Bewohnerparken

Den Bezirksausschüssen sollte im jährlichen Turnus die Möglichkeit eingeräumt werden, wiederkehrende Ausgleichsbereiche für zusätzliches Bewohnerparken bestimmen zu können.

Dies soll insbesondere im geplanten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement der LHM berücksichtigt werden.

2. Freischankflächen auf Parkplätzen - Abbau von Schanigärten während vorhersehbarer Betriebsschließungen

In zukünftigen Bescheiden sollte eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, die die zeitweise Freigabe des öffentlichen Raums vorsieht, falls Freischankflächen für eine absehbare Zeit nicht genutzt werden. Demnach soll bei vorhersehbaren Betriebsschließungen ab einer Dauer von 30 Tagen der öffentliche Raum für die Dauer der Betriebsschließung zwingend wieder freigegeben und vollständig von etwaigem Mobiliar oder Aufbauten befreit werden.

3. Aufnahme der Grundsatzbeschlüsse in die Sondernutzungsrichtlinien

Der BA1 fordert, dass die bestehenden und zukünftigen Grundsatzbeschlüsse des Bezirksausschusses Altstadt-Lehel (Richtlinien für Freischankflächen in ausgewählten Bereichen in der Fußgängerzone) rechtlich gesichert werden und in die Sondernutzungsrichtlinien der LHM aufgenommen werden.

Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen sind entsprechend den Richtlinien aus den Grundsatzbeschlüssen zu beurteilen und zu behandeln.

Derzeit gibt es solche Grundsatzbeschlüsse in der Sendlinger Straße und in der Theatinerstraße.

4. Warenauslagen innerhalb des Altstadtringes gem. §22 (3) SoNuRL

Wir regen eine generelle Aktualisierung und Prüfung auf Vollständigkeit des in §22 (3) Nr. 1-6 SoNuRL genannten Warensortiments an, auf das aktuell eine Warenauslage innerhalb des Altstadtringes beschränkt ist. Grundsätzlich halten wir eine sortimentsbezogene Beschränkung weiterhin für sinnvoll, um den öffentlichen Raum in der Münchner Altstadt nicht übermäßig mit kommerziellen Angeboten zu überfüllen.

5. Imbiss- und Verkaufswägen (Food Trucks)

Eine Sondernutzungserlaubnis für Imbiss- und Verkaufswägen muss in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen und darf nicht ausgeschlossen werden. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis muss einer Einzelfallprüfung, insbesondere hinsichtlich des Ortes, unterliegen und gemeinsam durch den jeweiligen BA und der Verwaltung erfolgen.

6. Privat genutzte Pflanzgefäße vor Hausfassaden

Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch, für den es keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf, sind Pflanzgefäße für Fassadenbegrünung, in von der Verwaltung festzusetzender max. Abmessungen, aufzunehmen.

7. §23 (6)

Für bestehenden Gaststätten mit bestehenden Freischankflächen, deren Eingang weiter als 20m von der Freischankfläche entfernt sind, muss eine Bestandschutzregelung in die Novellierung aufgenommen werden.

23.02.2021

Begründung zu 3.

Der BA1 hat jeweils mit Beendigung der beiden Abschnitte der Umgestaltung der Sendlinger Str., sowie für die Theatinerstr. gemeinsam mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem KVR, Feuerwehr und Polizei Rahmenbedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen erarbeitet und jeweils in einem Grundsatzbeschluss festgelegt. Diese Grundsatzbeschlüsse sind abweichend der Freischankflächenregelung.

Die Vorlage zur Änderung der Sondernutzungsrichtlinien betrifft das gesamte Stadtgebiet, die Gestaltung einzelner Straßen wird in den Sondernutzungsrichtlinien nicht geregelt. Lediglich die mögliche Nutzung einzelner Bereiche, wie beispielsweise der gesamten Altstadtfußgängerzone, wird berücksichtigt.

Ein in den Sondernutzungsrichtlinien eingebundener rechtsgültiger Grundsatzbeschluss dient der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und erleichtert die Arbeit der Verwaltung.

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirks
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

per E-Mail

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbe, Grundsatz Gaststätten und Sondernutzungen,
Spielhallen, Sportwetten (KVR-III/111)

gaststaetten.kvr@muenchen.de

Vorsitzender
Benoît Blaser

E-Mail: benoitblaser.ba2@gmail.com

Geschäftsstelle:
Tal 13, 80331 München
Telefon: 089/22802673
Telefax: 089/22802674
ba2@muenchen.de

München, den 12.02.2021

„Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der
Sondernutzungsgebührensatzung“ - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734
Unser Zeichen: 21.02 B 3.3.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am
09.02.2021 mit o.g. Angelegenheit und stimmt dieser mehrheitlich mit folgender Ergänzung zu:

Die Pflanzträge können auch an der Hauswand platziert werden, wenn der Hauseigentümer
zustimmt. Dadurch wird auch eine Fassadenbegrünung ermöglicht. Die Schanigärten sollen
von April bis zum Ende der Sommerzeit erlaubt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Benoît Blaser
Vorsitzender

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

Kreisverwaltungsreferat
KVR-III/111
per eMail

Vorsitzender
Jörg Spengler

E-Mail:
joerg.spengler@muenchen.de

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61484
Telefax: (089) 233 - 989 61484
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 25.02.2021

Ihr Schreiben
20.01.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BIV 2.1 / 02/21

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 5 hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgendes einstimmig beschlossen:

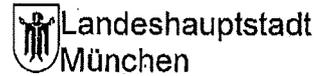
- 1) Es sollen grundsätzlich auf der Freischankfläche maximal so viele Gastplätze zugelassen werden, wie im Lokal vorhanden. Der Grundsatz der Wechselnutzung von außen und innen soll weiter beachtet werden. In diesem Fall sind auch keine Parkplatzausweisungen mehr erforderlich. Im Einzelfall soll geprüft werden, ob die Anträge dem Bebauungsplan Nr. 1707 entsprechen.
Für Kleingaststätten sollen Ausnahmen hiervon möglich sein.
- 2) Hochbeete sollen auch für Gewerbetreibende kostenfrei sein. Der Aufwand von Erhebungskosten zum vorgeschlagenen Ertrag steht in keinem vernünftigen Verhältnis.
Hochbeete dürfen dabei nicht dem Zweck der Abgrenzung des öffentlichen Raumes dienen und sollen nicht dazu beitragen, dem öffentlichen Raum einen vermeintlich privaten Charakter zuzuweisen. Die regulären Restgehwegbreiten müssen in jedem Fall eingehalten werden.
- 3) Die Stadtverwaltung soll ein geordnetes Verfahren zur Festlegung von Standplätzen für Foodtrucks erarbeiten. Diese sollen von täglich wechselnden Betreibern beschickt werden, um ein interessantes Angebot zu schaffen.
- 4) § 23 Abs. 15 muss redaktionell geändert werden, damit er besser verständlich ist.
- 5) Im Übrigen wird der Vorlage zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Spengler
Vorsitzender im BA 5
Au-Haidhausen

Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirks
Schwanthalerhöhe



Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

An das
Kreisverwaltungsreferat
KVR III / 111

Vorsitzende:
Sibylle Stöhr
Telefon: 0170/2160529
E-Mail: ba8@muenchen.de

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33880
Telefax: 233 33885

München, 11.02.2021

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung vom 09.02.2021 mit der Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung befasst und der Beschlussvorlage mit einer Anmerkung einstimmig zugestimmt.

Der BA8 schlägt vor, die Betriebszeit der Schanigärten an die reguläre Sommerzeit zu knüpfen und deren Betrieb aufgrund der zumeist sehr guten Wetterlage auch noch im Oktober zuzulassen.

Vielen Dank bereits im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Stöhr
Vorsitzende

100

Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten und Sondernutzungen,
Spielhallen, Sportwetten

KVR-III/111

vorab per Mail an: gaststaetten.kvr@muenchen.de

Vorsitzender
Patric Wolf

Privat:
089 3610 2627
ba12@patric-wolf.de

Geschäftsstelle:
Tal 13, 80331 München

Telefon: 089/22802675
Telefax: 089/22802674
E-Mail: ba9-mitte.dlr@muenchen.de

München, den 24.02.2021

**Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung
- Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734**

Ihr Schreiben vom 19.01.2021
Unser Zeichen: B.3.4 – 02/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann befasste sich in seiner Sitzung am 23.02.2021 mit o.g. Anhörung.

Der BA stimmt der Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung mehrheitlich zu, verbunden mit der Maßgabe, dass werbefreie Möblierungen (Sitzgelegenheiten, Absperrungen, Schirme, Markisen, usw.) vorgeschrieben werden um eine weitere Kommerzialisierung des öffentlichen Raums zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Patric Wolf
Vorsitzender des BA 12
- Schwabing-Freimann -

1977

Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes

Hadern 



Landeshauptstadt
München

BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Kreisverwaltungsreferat
KVR-III/111
z. Hd. 

Vorsitzende
Dr. Renate Unterberg
c/o BA-Geschäftsstelle West

Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486, 81241 München
Telefon: 089 – 233 37352
Telefax: 089 – 233 37356
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 09.02.2021

**Beschlussvorlage für den Kreisverwaltungsausschuss am 23.03.2021:
Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung**

Sehr geehrter Herr 

der Bezirksausschuss 20 Hadern hat sich in seiner Sitzung am 08.02.2021 mit o.g. Vorlage befasst und hierzu einstimmig beschlossen, der Vorlage mit folgender Ergänzung zuzustimmen:
Außer in Pandemiezeiten soll Mehrweg (Geschirr, Besteck, etc.) eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Renate Unterberg
Vorsitzende des BA 20
- Hadern -

Handwritten scribbles at the top left of the page.

Faint, illegible text located in the upper right quadrant of the page.

A small, faint mark or text located in the lower right quadrant of the page.

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching - Hasenberg



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender
Dr. Rainer Großmann

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/111
Herrn
gaststaetten.kvr@muenchen.de

Privat:
Glockenbecherstr. 1 b
80935 München
Telefon: 089 3144571
dr.rainer.grossmann@gmail.com

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28a
80993 München
Telefon: 1598689-31
Telefax: 1598689-21
ba24@muenchen.de
Ansprechpartnerin:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.01.2021

Unser Zeichen
BA 24 09.02.2021 – TOP 5.4.2

Datum
11.02.2021

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und -gebührensatzung
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 24 hat sich in seiner Sitzung am 09.02.2021 mit dem Entwurf der im Betreff genannten Beschlussvorlage befasst und dieser mit folgenden Änderungen/Ergänzungen - insbesondere unter Berücksichtigung von Behindertenbelangen – mehrheitlich zugestimmt:

Zu § 8 Erlaubnisversagung:

„... a) bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite...“

Ersetzen durch: 1,80 m freie Durchgangsbreite als Standard = DIN-Norm 18040-3- f.
barrierefreies Bauen

Zu § 23 Freischankflächen:

Ergänzung:

„Alle Gehwege, an die Freischankflächen grenzen, sind mit taktilen Systemen auszustatten, gegebenenfalls durch aufgeklebte Leitsysteme.“

Anmerkung:

Dies würde für Sehbehinderte und Blinde, die mit ihrem Stock ihren Gehweg ertasten, eine erhebliche Erleichterung darstellen und auch das Anstoßen an ungünstigen Stellen vermeiden.

Sonstiges:

Würden Gebühren für Baustelleneinrichtungen bei Einfamilienhäusern vorgesehen bzw. geprüft?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Rainer Großmann
Vorsitzender BA 24

